

Er erscheint wöchentlich Freitags.
Zu beziehen nur durch die Post
zum Preise von 1,20 M., fürs
Ausland 1,50 M. vierteljährlich.

Sattler-

Inserate kosten 30 Pfennig pro
3 gepaltene Zeile.
Bei Wiederholungen entsprechen-
der Rabatt.

und Portefeuille-Zeitung

Organ zur Wahrnehmung der Interessen aller in der Sattlerei und der gesamten
Lederwarenindustrie und deren Nebenbetrieben beschäftigten Arbeiter und Arbeiterinnen

Nr. 16 :. 27. Jahrgang

Verlag und Redaktion: Berlin SO. 16, Bräuden-
straße 106 :. Telephon: Amt Kochplatz, 2120

Berlin, den 18. April 1913

Inhalt: Beitragszahlung. — Streiknotizen. — Das Taylorsystem. I. — Eine Gefahr für die Rechtsstellung der Tarifverträge im Arbeitsverhältnis. — Statistik der Hamburger Sattler. — Der Terrorismus im Lichte der soziologischen Forderung. — Es wird weiter gerüttelt. — Strafprozesse und andere Vorkontrollen. — Streiks und Lohnbewegungen. — Aus unserem Verzug. — Korrespondenzen. — Aus anderen Organisationen. — Rundschau. — Briefkasten der Redaktion. — Bücherchau. — Adressenänderungen. — Sterbetafel. — Verammlungs-Kalender. — Anzeigen.

Die für die nächste Nummer bestimmten Artikel müssen spätestens Sonnabendnachmittag in Händen der Redaktion sein.

Für die Woche vom 20. bis 26. April ist der 17. Verbandsbeitrag fällig. Wer länger als fünf Wochen mit seinen Beiträgen im Rückstand ist, kann keinerlei Unterstützung aus der Verbandskasse erhalten.

Achtung! Kollegen! Achtung!

Aus Zweckmäßigkeitsgründen sind wir nicht in der Lage, alle zurzeit beim Zentralvorstand gemeldeten Lohnbewegungen an dieser Stelle anzugeben bzw. vor Bezug zu warnen. Deshalb werden die Kollegen in ihrem eigenen Interesse ersucht, bei Arbeitsaufnahme in anderen Städten sich zuvor bei der dortigen Ortsverwaltung zu erkundigen.

Apylba. Die Arbeiter der Autowerte „Apylba“ sind ausgesperrt.

Berlin. Die Arbeiter der Treibriemenbranche befinden sich in 4 Betrieben im Streik.

Breslau. Die Arbeiter der Koffer- und Taschenfabrik Krause befinden sich in einer Lohnbewegung.

Nürnberg. Die Portefeuille stehen in einer Tarifbewegung.

Offenbach a. M. Die Firma Maurer ist für Militärsattler gesperrt.

Das Taylorsystem.

Eine neue Ausbeutungsmethode.

I.

Die technische Entwicklung, verbunden mit der Konzentration des in der Industrie investierten Kapitals, ist die Voraussetzung für die Umwandlung handwerksmäßiger Warenherstellung zur Massenproduktion gewesen. Das Arbeiten verschiedener Menschen an ein und demselben Gegenstand hat mit der Zeit für jede Teilarbeit besondere Spezialisten herangebildet, deren Leistungsfähigkeit in bezug auf Quantität und Qualität das höchste darstellt. Die Unternehmer haben im Interesse der Steigerung ihrer Profitrate diese Entwicklung begünstigt, wenn auch bis vor wenigen Jahren nicht behauptet werden konnte, daß sie nach bestimmten wissenschaftlich begründeten Gesetzen handelten. Daß es nun anders werden soll, verdanken wir in erster Linie

dem rücksichtslosen, smarten Erwerbssinn amerikanischer Großindustrieller, der schon oft den Reiz bei deutschen Industriemagnaten erregt hat, deren Bestreben es ist, in Bälde ebenfalls Milliarden zu werden. Deshalb begrüßen sie freudig die neue Vorkontrollen aus dem Lande der unbegrenzten Möglichkeiten, deren Betätigung geeignet ist, nach den Grundfäden wissenschaftlicher Betriebsführung die Arbeiter noch intensiver und rücksichtsloser auszubuten.

Möglichst ökonomische Ausnützung des Arbeiters und der Maschinen, d. h. Arbeiter und Maschine müssen ihre höchste Ertragsfähigkeit, ihren höchsten Nutzeffekt erreichen, heißt die neue Religion und der Ingenieur Frederick Winslow Taylor ist ihr Prophet. In einer von Dr. jur. Rudolf Koepler bearbeiteten und im Verlag von Oldenbourg in München-Berlin erscheinenden Ausgabe wird dieses neue System, verbrämt mit einigen liberalen feilenden Phrasen, besprochen und an der Hand einiger Beispiele erläutert. Der Zweck dieses Systems ist, die tüchtigsten, leistungsfähigsten Arbeiter auszuwählen, sie durch Anlernen und Ausüben bestimmter Handgriffe unter Aufsicht eines Leiters mit der Stoppuhr in der Hand und Erhöhung des Tageslohnes zu äußerster Intensivität anzu-spornen, wodurch die Zahl der zu beschäftigenden Arbeiter um mehr als ein Drittel vermindert, die Produktionskosten halbiert, die Tagesleistung eines Arbeiters fast verdreifacht und, was die Hauptsache ist, der Profit der Unternehmer fast verdreifacht wird. Allerdings muß den Arbeitern jedes selbständige Denken abgewöhnt werden, ihre Arbeitsstelle wird schon im Bureau bestimmt, etwa so, wie man Schachfiguren auf einem Schachbrett hin und her schiebt. Einige von dem Verfasser Taylor gegebene Beispiele lassen die in dem Buche vertretene Methode, Pensumarbeit, mit Deutlichkeit erkennen.

Taylor beobachtete in seiner Stellung an einem der bedeutendsten Eisen- und Stahlwerke Amerikas, der Bethlehem Steel Co., wie ungefähr 75 Mann, lauter gute Durchschnittsverlader, unter Aufsicht eines ausgezeichneten Vorarbeiters Rohreisen auf Karren luden und zur Weiterverarbeitung beförderten. Er stellte fest, daß jeder einzelne durchschnittlich ungefähr 12½ Tonnen pro Tag verlor. Durch Berechnungen war festgestellt, daß ein erstklassiger Roh-eisenverlader 47 bis 48 Tonnen pro Tag ver-laden sollte. Die Werkleitung war nun be-müht, daß von jedem Arbeiter dieses Pensum, ohne einen Ausstand und ohne Streitigkeiten mit den Arbeitern, geleistet wird, und daß die Leute beim Verladen von 47 Tonnen freudiger und zufriedener wären als bei den 12½ Tonnen von früher. Das neue System verbietet es, mit den Arbeitern en masse zu verhandeln. Es be-dingt, den tüchtigsten und zuverlässigsten heraus-zufinden und ihn zur höchsten Kraftverwertung

heranzuziehen. Seine Grundzüge sah Taylor wie folgt zusammen:

„Arbeitsleistung und Handinhandarbeiten, nicht individuelle Selbständigkeit, maximale Produktion an Stelle von beschränkter Produktion. Weiterbildung jedes einzelnen zur größ-ten Leistungsfähigkeit, vorteilhaftesten Kraftver-wertung und höchsten Prosperität.“

Siervon ausgehend, beobachtete er die 75 Roh-eisenverlader, wovon ihm einer geeignet er-schien, das verlangte Pensum zu bewältigen. Es war dies ein Pennsylvanier deutscher Abstam-mung, den er mit dem Namen William Schmidt belegte. Von ihm ging die Kunde, er habe sich bei einem Tagesverdienst von 1,15 Dollar Grund und Boden erworben, welchen er morgens, be-vor er zur Arbeit ging, und abends nach seiner Heimkehr bearbeitete und sogar noch die Mauern für sein Wohnhäuschen aufführte. Dies war ein Mann nach dem Geschmack des ingenieus Kopfes. Schmidt mußte dazu gebracht werden, täglich 47 Tonnen Rohreisen zu verladen. Zwischen den beiden entspann sich nun folgende Unterhaltung:

„Schmidt, sind Sie eine erste Kraft?“

„Well, — ich verstehe Sie nicht.“

„O ja, Sie verstehen mich ganz gut. Ich möchte wissen, ob Sie eine erste Kraft sind oder nicht.“

„Ich kann Sie nicht verstehen.“

„Geraus mit der Sprache! Ich möchte wissen, ob Sie eine erste Kraft sind oder einer, der den übri-gen billigen Arbeitern gleicht. Ich möchte wissen, ob Sie 1,85 Dollar pro Tag verdienen wollen oder ob Sie mit 1,15 Dollar zufrieden sind, das heißt mit dem, was diese billigen Leute bekommen.“

„1,85 Dollar pro Tag verdienen wollen, heißt man das eine erste Kraft? Well, dann bin ich so einer.“

„Sie machen mich ärgerlich. Freilich wollen Sie 1,85 Dollar pro Tag. Das will jeder. Sie wissen recht gut, daß das sehr wenig damit zu tun hat, ob Sie eine erste Kraft sind. Antworten Sie endlich auf meine Fragen und stehen Sie mir nicht meine Zeit! Kommen Sie hierher, sehen Sie diesen Haufen Rohreisen?“

„Ja.“

„Sehen Sie diesen Waggon?“

„Ja.“

„Wenn Sie eine erste Kraft sind, dann laden Sie dieses Rohreisen morgen für 1,85 Dollar in den Waggon. Nun wachen Sie auf und antworten Sie auf meine Fragen! Sagen Sie mir, sind Sie eine erste Kraft oder nicht?“

„Well, bekomme ich 1,85 Dollar, wenn ich diesen Haufen Rohreisen morgen auf den Wagen da lade?“

„Ja, natürlich, und tagtäglich, jahraus, jahrein bekommen Sie 1,85 Dollar für jeden solchen Haufen, den Sie verladen; das ist, was eine erste Kraft tut.“

„Well, bot's all right. Ich kann also dieses Roh-eisen morgen für 1,85 Dollar auf den Wagen laden und bekomme das jeden Tag, ja?“

„Gewiß, gewiß.“

„Well, dann bin ich eine erste Kraft.“

„Nur langsam, guter Freund! Sie wissen so gut wie ich, daß eine erste Kraft vom Morgen bis zum Abend genau das tun muß, was ihr aufgetragen ist. Sie haben diesen Mann schon vorher gesehen, nicht?“

„Rein, nie.“

„Wenn Sie nun eine gute Kraft sind, dann werden Sie morgen genau tun, was dieser Mann Ihnen sagt, und zwar von morgens bis abends. Wenn er sagt, Sie sollen einen Kobisenbären aufheben und damit weitergeben, dann heben Sie ihn auf und geben damit weiter! Wenn er sagt, Sie sollen sich niederlegen und ausruhen, dann legen Sie sich hin! Das nun Sie ordentlich den ganzen Tag über. Und was noch dazu kommt, keine Widerrede! Eine gute Kraft ist ein Arbeiter, der genau tut, was ihm gesagt wird, und nicht widerspricht. Versuchen Sie mich? Wenn dieser Mann zu Ihnen sagt: Geben Sie! dann geben Sie, und wenn er sagt: Legen Sie sich nieder, dann legen Sie sich und widersprechen ihm nicht.“

Schmidt begann zu arbeiten, und in regelmäßigen Abständen wurde ihm von dem Mann, der bei ihm als Lehrer stand, gesagt: „Recht heben Sie einen Barren auf und geben Sie damit.“ „Recht legen Sie sich hin und ruhen aus,“ wenn ihm befohlen wurde, sich auszuruhen, und um 1/2 Uhr nachmittags hatte er 47 1/2 Tonnen auf den Waggon verladen. Er verdiente diese ganze Zeit hindurch etwas mehr als 1,85 Dollar durchschnittlich, während er vorher nie mehr als 1,15 Dollar täglich verdient hatte, was damals in Bethlehem der normale Tagelohn war. Er erhielt also 60 Proz. mehr Lohn als die anderen Arbeiter, die nicht unter dem Pensumsystem arbeiteten. Ein Mann nach dem anderen wurde ausgeteilt und angeleitet, 47 1/2 Tonnen Kobisen pro Tag zu verladen, bis alles Kobisen auf diese Weise verladen war. Natürlich erhielten sämtliche Belegschaft 60 Proz. mehr Lohn als die anderen. Für das Hüftenwerk aber ergaben sich in den Produktionszeiten folgende Veränderungen:

	Altes System	Neues System Festumarbeit
Die Zahl der Hofarbeiter wurde verringert von ungefähr	400—600 auf	140
Durchschnittsleistung eines Mannes täglich nach Tonne gerechnet	16	59
Durchschnittslohn pro Mann und Tag zifra	4,81 Mk. (1,15 Doll.)	7,80 Mk. (1,88 Doll.)
Durchschnittliche Kosten für Transport und Verladen pro Tonne zifra	0,291 Mk. (0,072 Doll.)	0,138 Mk. (0,033 Doll.)

Trotzdem die Summe von 0,138 Mk. so gering ist, sind doch alle Bureau- und Werkzeugspeisen, die Löhne und Gehälter aller Aufsichtsorgane, wie Meister, Beamte, Bureauangestellte, Zeitkundsleute usw., darin enthalten. Das Werk machte im ersten Jahre eine Erparnis von rund 153 000 Mk., im folgenden Jahre 310 000 bis 335 000 Mk. Aus diesen Ziffern geht der Zweck der nach wissenschaftlichen Grundsätzen geleiteten Betriebsführung hervor.

Ein etwaiges Verlangen der Arbeiter, den durch übermäßige Ausnützung erzielten Mehrverdienst nun auch zu erhalten, begegnet der Verfasser mit dem Einwand, nicht dem Unternehmer und dem Arbeiter allein soll mit der möglichst intensiven Ausnützung der Arbeitskraft gedient werden, sie soll der Allgemeinheit, dem ganzen Volk zum Wohle gereichen. Auch führt der über 60 Prozent erhöhte Lohn zur Unregelmäßigkeit und Unzuverlässigkeit, Verschwendung und Vergewaltigung. Es ist, so sagt Taylor, kein Glück für die Arbeiter, wenn sie schnell reich werden. Dieser Ausspruch ist kennzeichnend für das ganze System. Ähnlich wie die Kobisenverlader wurden auch die Maurer und Angelpfeiferinnen überlistet. Das Wenden und Drehen der Ziegelsteine beim Bauen wird vermieden, wenn Tagelöhner die Ziegel handgerecht dem Maurer hinlegen. Durch Reduzierung der Handgriffe von 20 auf 5 und Bereitstellung geeigneter Ständer für Ziegel und Mörtel soll das unnütze Wenden vermieden und die Tagesleistung erhöht werden. Dabei kann sich der Verfasser einige häßliche Bemerkungen über die Arbeiterorganisationen nicht verkneifen, denen er vorwirft, sie schädigen die Allgemeinheit, wenn sie durch Beschluß verbieten, bei städtischen Bauten mehr als 275 und bei Privatbauten

mehr als 375 Ziegel pro Tag zu legen. „Man sollte den Mitgliedern der Vereinigung klar machen, daß dieses absichtliche Zurückhalten mit der Arbeit fast straffbar ist.“ Zur Begründung dieser Weisheit verzapft er das Mägchen, daß durch Zurückhalten der Arbeitsleistung der Bau teurer wird und jeder Arbeiter für seine Familie mehr Miete zahlen muß.

Eine Gefahr für die Rechtsgeltung der Tarifverträge im Arbeitsverhältnis.

Wie unsern Lesern erinnerlich sein wird, hat das Landgericht I, Berlin, den Schiedspruch der Schlichtungskommission Berlin gegen die Lederwarenfirma Joh. Valentin durch Urteil aufgehoben (Arbeits- und Gründe siehe „Sattler- und Portefeuller-Zeitung“ Nr. 48 vom 29. November 1912). Hiergegen hat unsere Verbandsleitung Berufung beim Kgl. Kammergericht eingelegt. Die Vereinigung der Lederwarenfabrikanten Deutschlands ließ in der Zentralkartistenversammlung vom 10. Februar 1912 ein Protokoll geben, daß sie sich an der Kostenbedeckung des Berufungsverfahrens beteiligen will, weil auch sie das Urteil des Landgerichts als einen Fehler aufsieht, der geeignet ist, jede Tariftreue in Deutschland illusorisch zu machen. Die betreffende Zentralkartistenversammlung hat einmütig, einschließlich des unparteiischen Vorsitzenden, Regierungsassessor Dr. Hünger, ein Gutachten ausgefertigt, in welchem zum Ausdruck kommt, daß sowohl die kontrahierenden Verbände als wie auch deren Mitglieder verpflichtet sind, den Tarifvertrag für das Portefeuller- und Reiseartikelgewerbe strikte einzuhalten und Verstöße gegen die Bestimmungen zu ahnden sind. Dieser im Vertragsleben eigentlich als selbstverständlich geltenden Rechtsauffassung ist nun auch der 6. Zivilsenat des Kgl. Kammergerichts in Berlin nicht beigetreten, sondern hat die Berufung zurückgewiesen.

Wegen des uns nur in beschränktem Maße zur Verfügung stehenden Raumes sehen wir von der Schilderung des Tatbestandes und der Beweisführung des juristischen Beauftragten ab und unterbreiten unseren Lesern nur das Urteil und die Entscheidungsgründe.

Urteil.

Die Berufung des Beklagten gegen das am 26. Oktober 1912 verkündete Urteil der 18. Zivilkammer des Königl. Landgerichts I in Berlin wird zurückgewiesen.

Die Kosten der Berufung werden dem Beklagten auferlegt.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Entscheidungsgründe.

Die klagende Firma war Mitglied der Vereinigung Berliner Lederwarenfabrikanten e. V. Nachdem sie untreulich ordnungswidrig vor dem 1. Oktober 1911 ihre Mitgliedschaft in diesem Verein zum 31. Dezember 1911 gekündigt hatte, ist sie an letzterem Tage aus dem Verein ausgeschieden. Während der Mitgliedschaft der Klägerin in dem genannten Arbeitsverhältnis ist am 8./19. Juni 1911 ein Tarifvertrag zwischen jenem Verein und dem beklagten Verbande, einer sogenannten Gewerkschaft, auf die Dauer von 5 Jahren für die Zeit vom 1. Juli 1911 bis zum 30. Juni 1916 abgeschlossen worden.

Da die Klägerin sich nach ihrem Ausscheiden aus dem sogenannten Arbeitsverhältnis weigerte, die im Tarifvertrage festgesetzten höheren Löhne an ihre Arbeiter zu zahlen, so hat die Gemäßheit des § 9 des Tarifvertrages für dessen Gültigkeitsdauer behufs Heberwachung der Einhaltung der Tarifbestimmungen und behufs Schlichtung der daraus etwa entstehenden Streitigkeiten eingesezte sogenannte Schlichtungskommission als Schiedsgericht durch den Schiedspruch vom 17. Februar 1912 erkannt:

„Die Beklagte (d. i. die jetzige Klägerin) ist verpflichtet, trotz ihres Austritts aus der Vereinigung Berliner Lederwarenfabrikanten die Bestimmungen des Tarifvertrages bis zu dessen Ablauf einzuhalten und die ihren Arbeitern seit dem 1. Januar 1912 zu wenig gezahlten Löhne nachzuzahlen.“

Die Vorschriften des § 1030 der Zivilprozessordnung sind untreulich beobachtet.

Die Klägerin hat die Aufhebungsfrage aus § 1041 der Zivilprozessordnung erhoben mit der Begründung, daß das Schiedsgerichtsverfahren unzulässig sei (§ 1041 Ziffer 1 der Zivilprozessordnung), und zwar aus einer ganzen Reihe von Gründen.

Da die Klägerin sich an dem Schiedsgerichtsverfahren untreulich nicht beteiligt hat, insbesondere auch ihrer vorherigen Anzeige entsprechend in dem Verhandlungstermin vor dem Schiedsgericht nicht erschienen ist, sich auch dort nicht hat vertreten lassen, so liegt der Fall der Genugtuung des Verfahrens vor dem Schiedsgericht durch sie, wodurch sie ihres Aufhebungsanspruchs verlustig gegangen wäre, nicht vor.

1. Was den ersten Aufhebungsgrund betrifft der darin besteht, daß der beklagte Verband im Schiedsgerichtsverfahren als Kläger aufgetreten ist, obgleich er als nicht eingetragener Verein der Parteifähigkeit entbehrt, so war der Auffassung des Landgerichts jedenfalls insoweit beigetreten, daß den Kontrahenten eines Schiedsvertrages unbenommen ist, zu vereinbaren, daß die Rechtsfähigkeit seine Voraussetzung der Klage vor dem von ihnen festgesetzten Schiedsgericht bilden solle. Diese Rechtswirksamkeit des Parteivollens ergibt sich aus der Natur des Schiedsvertrages, der nach § 1025 der Zivilprozessordnung insoweit rechtliche Wirkung hat, als die Parteien berechtigt sind, über den Gegenstand des Streitigen einen Vergleich zu schließen. Daß der beklagte Verband hierzu berechtigt ist, unterliegt keinem Zweifel. Auch in der Rechtsprechung bestehen keine Bedenken über die Gültigkeit des Verfahrens, wenn vor dem Schiedsgericht ein nicht rechtsfähiger Verein als Kläger aufgetreten ist (vgl. R.G. Bd. 51 S. 392 ff.).

Außerdem ist die Frage der Zulassung eines nicht rechtsfähigen Vereins als Kläger vor dem Schiedsgericht als durch die schiedsgerichtliche Entscheidung endgültig erledigt anzusehen, da § 1041 der Zivilprozessordnung den Mangel der Parteifähigkeit nicht unter den Gründen aufzählt, aus denen die Aufhebung des Schiedspruchs beantragt werden kann.

2. Auch der weitere Aufhebungsgrund der Klägerin, es sei eine wesentliche Vertragsvorschrift vom Schiedsgericht infolgedessen verlegt, als der Schiedspruch seiner unbestimmten Fassung nach eine Zwangsvollstreckung nicht ermögliche, ist verfehlt. Wichtig ist zwar, daß der Tenor des Schiedspruchs in seiner vorliegenden Fassung eine Zwangsvollstreckung unmittelbar nicht gestattet. Dieser Umstand steht aber der Gültigkeit des Schiedspruchs keineswegs entgegen. Denn wenn auch in § 1042 der Zivilprozessordnung von einem „Vollstreckungsurteil“ die Rede ist, so ist doch der Hauptzweck des § 1042 der, dem Sieger im Schiedsverfahren einen richterlichen Anspruch über die Gültigkeit des Schiedspruchs zu verschaffen, und deshalb ist ein Vollstreckungsartikel auch zulässig, wenn der Schiedspruch zu Vollstreckungshandlungen keine Möglichkeit gewährt (R.G. Bd. 10 S. 420; R.G. in Gruchot Bd. 30 S. 1178; J. R. 1895 S. 225 Nr. 13; 1806 S. 685, Entsch. des O.A.G. Hamburg in Seuff. Archiv Bd. 46 Nr. 298; Gaupp-Stein Bd. 11 S. 678; Strudmann-Roch Nr. 1 zu § 1042).

3. Dagegen erscheint der weitere, auf Verletzung des § 1026 der Zivilprozessordnung beruhende, von der Klägerin geltend gemachte Aufhebungsgrund gerechtfertigt.

Nach § 9 des Tarifvertrages ist davon auszugehen, daß nach dem übereinstimmenden Willen der Beteiligten ein wirklicher Schiedsvertrag im Sinne der Zivilprozessordnung gemeint ist. Die Klägerin hat dies auch an sich nicht bestritten. Die für die Geltungsdauer des Tarifvertrages aus je zwei Arbeitgebern und zwei Arbeitnehmern der Lederwaren- und Reiseartikelindustrie und einem unparteiischen als Vorsitzenden eingesetzten Kommission hatte eine doppelte Aufgabe. Sie hat einerseits die Einhaltung der Vereinbarungen des Tarifvertrages zu überwachen, andererseits hat sie die „daraus“ entstehenden Streitigkeiten zu schlichten. Die Schlichtungskommission, auf die nach der ausdrücklichen Bestimmung des § 9 Absatz 2 daselbst die Vorschriften der §§ 1025—1048 der Zivilprozessordnung maßgebend sein sollen, hat „alle Angelegenheiten der vorbestimmten Art zu regeln, die ihr von den Arbeitgebern oder den Arbeitnehmern überwiesen werden“.

In dieser Regelung der Zuständigkeit kann eine bestimmte Abgrenzung, wie sie § 1026 der Zivilprozessordnung fordert, wonach ein Schiedsvertrag über künftige Streitigkeiten keine rechtliche Wirkung hat, wenn er nicht auf ein bestimmtes Rechtsverhältnis und die aus ihm entspringenden Streitigkeiten sich bezieht, nicht gefunden werden.

Denn zweifelhaft erscheint nach dem wiedergegebenen Wortlaut, ob das Schiedsgericht nach dem Willen der Vertragsschließenden lediglich für Streitigkeiten zwischen den kontrahierenden Verbänden aus dem Tarifvertrage oder auch für solche Streitigkeiten, die sich auf das Verhältnis des einzelnen Arbeiters zu seinem Arbeitgeber beschränken, zuständig sein soll.

Allerdings soll nach § 9 Ziffer 3 Absatz 1 Satz 2 die Schlichtungskommission berechtigt sein, in ihrem Schiedspruch das einzelne Mitglied der Arbeitgeber- oder Arbeitnehmerorganisation wegen Verletzung der Bestimmungen des Tarifvertrages mit einer Geldstrafe zu bestrafen. Daraus ergibt sich aber nicht

zweifelsfrei, daß etwa nur Streitigkeiten über die Beobachtung des Tarifvertrages, die sich auf das Verhältnis des einzelnen Arbeiters zu seinem Arbeitgeber beschränken, in Frage kommen.

4. Wollte man aber auch diese letzte Zweifelsfrage bejahen, also annehmen, daß sowohl Streitigkeiten zwischen der Arbeitgeber- und Arbeitnehmerorganisation wie auch zwischen dem einzelnen Arbeitgeber, der Mitglied der kontrahierenden Arbeiterorganisation ist, und seinem einzelnen Arbeiter beziehungsweise der Gesamtheit der in seinem Betriebe beschäftigten Arbeiter, die Mitglieder der kontrahierenden Arbeitnehmerorganisation sind, über Beobachtung der Bestimmungen des Tarifvertrages in dem zwischen ihnen und ihrem Arbeitgeber abgeschlossenen Arbeitsvertrag, zur Zuständigkeit des Schiedsgerichts gehören sollten, so würde es immer noch an der weiteren Voraussetzung des § 1026 der Zivilprozessordnung nämlich an der Begründung eines bestimmten Rechtsverhältnisses zwischen den einzelnen Mitgliedern der kontrahierenden Organisation und der anderen Organisation durch den Tarifvertrag fehlen.

Berechnet man die Begründung eines solchen Rechtsverhältnisses, so preißt gleichzeitig der von der Klägerin weiter geltend gemachte Aufhebungsgrund, daß sie in dem Verfahren vor dem Schiedsgericht nicht passiv legitimiert gewesen sei, durch.

Der Auflassung der Klägerin war in Hebereinstimmung mit dem Landgericht beizutreten.

Schon der Wortlaut des vorliegenden Tarifvertrages spricht dafür, daß er nach dem übereinstimmenden Willen der Vertreter der kontrahierenden Verbände nur diese Verbände als solche einander verpflichten will, nicht aber die einzelnen Mitglieder des einen gegenüber dem anderen Verband oder gegenüber den einzelnen Mitgliedern des anderen Verbandes.

Der Eingang des Tarifvertrages:

„Zwischen der Vereinigung der Lederwaren- und Reißartikelfabrikanten Berlins einerseits und dem Verbands der Sattler und Portefeuller andererseits wurde nachstehender Vertrag abgeschlossen, welcher der von den Arbeitgebern und Arbeitnehmern anerkannte Ausdruck dafür sein soll, was für den Arbeitsvertrag in Portefeuller-, Reißartikeln-, Koffer-, Taschen- und Börsegerwerb Berlin und Umgegend als gerecht und billig (ortsüblich) festzuhalten ist“

führt als Vertragsparteien ausdrücklich nur die beiderseitigen Verbände der Arbeitgeber und Arbeitnehmer auf. Grundförmlich sind auch nur diese die Vertragsparteien (vgl. Hölbling, Der Arbeitsvertrag und der Tarifvertrag S. 338, Schall, Das Privatrecht der Arbeitsverträge in Jhering Jahrb. Bd. 52 S. 117; Kundt, Tarifrechtliche Streitfragen S. 50; Singheim, Der forporative Arbeitsnormenvertrag Bd. 1 S. 73). Ihre Verpflichtung geht dahin, ihrerseits jede Handlung zu unterlassen, durch welche ein den getroffenen Vereinbarungen zuwiderlaufendes Verhalten ihrer Mitglieder beanlagt oder begünstigt würde (H. O. Bd. 73 S. 92 ff., besonders S. 100 am Ende). Im Gegensatz hierzu kommt der Tarifvertrag auch als sogenannter „begrenzter Kollektivvertrag“ vor, der sowohl auf der Arbeitgeber- wie auch auf der Arbeitnehmerseite zwischen Personen geschlossen ist, die beim Abschluß des Vertrages namentlich bezeichnet sind und persönlich als Kontrahenten hervortreten. Daß bei dieser letzteren, in der Praxis nur selten vorkommenden Art von Tarifverträgen die einzelnen mit Namen im Vertrag aufgeführten Personen Vertragsparteien sind, bedarf keiner Ausführung (vgl. Baum in Grundriß Bd. 49 S. 261 ff.).

Der Inhalt der vom Beklagten für seine Ansicht, daß auch die Mitglieder der Verbände im vorliegenden Fall durch den Abschluß des Tarifvertrages verpflichtet werden sollten, herangezogenen Bestimmungen des § 9 Ziffer 3 Absatz 1 Satz 2 und Ziffer 4, sowie des § 11 Ziffer 2 und 5 bestätigt seine Auffassung nicht. Aus § 9 Ziffer 4 und § 11 Ziffer 2 ergibt sich zumitend der Behauptung des Beklagten nichts; insbesondere ist in § 11 Ziffer 2 nur ausgesprochen, daß ein dem Tarifvertrage entgegenstehender Arbeitsvertrag nichtig sein solle, wodurch nur nochmals der ganze Zweck des Tarifvertrages ausdrücklich ausgesprochen ist. Auf § 9 Ziffer 3 Absatz 1 Satz 2 ist bereits oben eingegangen. In Betracht kommen konnte allein die Bestimmung des § 11 Ziffer 5, wonach sich die Arbeitgeber der Lederwaren- und Reißartikelfabrikanten einerseits und die Arbeitnehmer dieser Arbeitgeber andererseits verpflichten, den Tarifvertrag während dessen Geltungsdauer innezuhalten. Auffallend erscheint aber schon, daß sich diese für den Fall, daß ihr die vom Beklagten behauptete Bedeutung zukommt, so wichtige Bestimmung an dieser Stelle unter Bestimmungen des vornehmsten Inhalts findet, anstatt im Kopf des Vertrages, wo im Gegensatz zu ihr lediglich die Organisationen als Vertragsparteien genannt sind.

Schließlich sollte durch diese Klausel, wie der Vorband „Unterschrift“ unter dem Tarifvertrag et-

wa, eine unmittelbare Verpflichtung der einzelnen Verbandsmitglieder erst durch ihre Unterschrift unter dem Vertrage, nicht bereits durch den Abschluß desselben begründet werden. Der Inhaber der Klageerin hat aber den Tarifvertrag nach der unzutrefflichen Behauptung der Klägerin nicht unterzeichnet.

Die herrschende Meinung verlangt mit Recht eine ausdrückliche und zweifelsfreie Verpflichtung der einzelnen Verbandsmitglieder im Vertrage (vgl. Singheim a. a. O. Bd. 1 S. 70). Grundförmlich sind, wie bereits oben betont, nur die Verbände Vertragsparteien.

Gegenüber dem oben dargelegten, aus dem Wortlaut des Tarifvertrages sich zweifelsfrei ergebenden Inhalt, daß die Parteien desselben nur die Verbände, nicht auch deren einzelne Mitglieder sind, erheben der Beweisanspruch des Beklagten, daß die Vertreter der Verbände bei den Vertragsverhandlungen darüber einig gewesen seien, daß auch die einzelnen Mitglieder gebunden sein sollten und daß diese Bindung durch die vorliegende Fassung hinreichend zum Ausdruck gebracht sei, unerblich.

5. Aber auch selbst wenn man annehmen würde, daß der Tarifvertrag nach dem übereinstimmenden Willen der Vertreter der Verbände bei den Vertragsverhandlungen auch für die einzelnen Verbandsmitglieder persönlich bindend sein sollte, so ist doch jedenfalls die Klägerin nicht an den Tarifvertrag gebunden, weil es an den Voraussetzungen für eine rechtswirksame Bindung der Klägerin fehlt.

In der Literatur über den Tarifvertrag (vgl. Singheim a. a. O. S. 63, Kundt, a. a. O. S. 172, Hölbling a. a. O. S. 330, Schall a. a. O. S. 142) wird die Ansicht des Beklagten, daß der Verband durch Mehrheitsbeschluß seine Mitglieder zu Vertragspartei des Tarifvertrages mache, übereinstimmend abgelehnt. Der Klägerin in darin zuzustimmen, daß die gegenseitige Ansicht des Beklagten zu unbilligen Konsequenzen führen würde. Denn der Verband wäre, wie die Klägerin zutreffend ausführt, auf diese Weise in der Lage, der Minderheit seiner Mitglieder nicht etwa nur für die Dauer ihrer Mitgliedschaft im Verbands, sondern hiervon unabhängig für die ganze Geltungsdauer des Tarifvertrages Bedingungen aufzuerlegen, die sie mit Rücksicht auf die Art oder den geringeren Umfang ihres Betriebes ohne schwere Benachteiligung in ihrer wirtschaftlichen Existenz gar nicht nehmen könnte.

Doch ist dieser Gesichtspunkt nicht der entscheidende für die Beantwortung der hier vorliegenden Frage.

Wahgebend ist hierfür vielmehr folgendes: Die Vereinigung, welcher die Klägerin angehört, könnte die rechtliche Macht, durch ihre Vereinbarung mit dem beklagten Verein auch die Klägerin persönlich zu verpflichten, wenn überhaupt, nur dadurch erlangt haben, daß ihr diese Macht in einer Bestimmung ihres Statuts beigelegt wäre. Denn nach der Ansicht der Beteiligten war die Bindung des einzelnen Mitgliedes davon abhängig, daß auch die gleiche Bindung der sämtlichen übrigen Mitglieder der Vereinigung und zwar nicht nur der gegenwärtigen, sondern auch der zukünftigen erreicht würde. Es mußte zur Verbindung einer ischädlichen Konkurrenz auf Grund niedrigerer Herstellungskosten infolge geringerer Arbeitslöhne und sonstiger für den Arbeitgeber günstiger Arbeitsbedingungen ausgeschloffen werden, daß einzelne Vrandengenossen sogenannte Außenseiter blieben. Die Bindung der einzelnen Mitglieder war also dadurch bedingt, daß sie eine Gesamtbindung in dem obigen Sinne war. Dieses Ergebnis war aber höchstens in Ansehung der gegenwärtigen Mitglieder zu erreichen und zwar dadurch, daß alle einzelnen Mitglieder dem Verbands Vollmacht erteilten oder alle den abzuschließenden Tarifvertrag genehmigten, in Ansehung der zukünftigen Mitglieder konnte es dagegen auf diesem Wege überhaupt nicht erreicht werden. Aus diesem Grunde muß angenommen werden, daß eine Bindung der einzelnen Mitglieder, da sie nur als Gesamtbindung in dem oben dargelegten Sinne gemeint sein konnte, nur durch eine entsprechende Regelung in den Statuten der Vereinigung, welcher die Klägerin als Mitglied angehört, rechtswirksam erfolgen konnte.

Hiernach kommt es auf das Vorbringen des Beklagten nebst Beweisanspruch über die Erteilung der Vollmacht durch die einzelnen Verbandsmitglieder an den in erster Instanz vorgenommenen Unterhändler des Verbandes wohl nicht an.

In dem Statut könnte eine solche Vollmachtserteilung zur Begründung einer persönlichen Verpflichtung der sämtlichen gegenwärtigen und zukünftigen Verbandsmitglieder durch den Abschluß eines Tarifvertrages aber nur dann gefunden werden, wenn in demselben der Abschluß von Tarifverträgen mit unmittelbarer Rechtswirkung für und gegen sämtliche Mitglieder der Vereinigung durch den Vorstand oder ein sonstiges Organ derselben als ihre Aufgabe in zweifelsfreier Weise ausgesprochen

wäre. Dies ist jedoch nicht der Fall, wie in Hebereinstimmung mit dem Landgericht anzunehmen ist.

Nach § 1 Absatz 3 der Satzungen (im Umschlag Blatt 3 der Akten) — der für diese Frage allein in Betracht kommen kann — ist ein weiteres Ziel des Verbandes „die Erhaltung und Förderung friedlicher Beziehungen zwischen den Arbeitgebern und Arbeitnehmern durch Prüfung der berechtigten Forderungen der Arbeitnehmer, soweit dies die allgemeinen Wettbewerbsverhältnisse ermöglichen“.

Hier wird als Mittel zur Erreichung des Zieles der Erhaltung und Förderung friedlicher Beziehungen zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern also lediglich die Prüfung der berechtigten Forderungen der Arbeitnehmer angegeben. Von einer allgemeinen Verpflichtung, Tarifverträge abzuschließen, zumal solche, welche soweit gehen, einige persönliche Verpflichtungen der sämtlichen gegenwärtigen und zukünftigen Verbandsmitglieder für die Dauer des Vertrages dem anderen Verbands gegenüber zu erzeugen, ist mit keinem Worte die Rede. Wäre in der Tat, wie der Beklagte behauptet, eine so weitgehende Befugnis des Verbandes beabsichtigt gewesen, so wäre dies zweifelslos in einer für jedes neu eintretende Mitglied verständlichen Weise in den Statuten pflichtgemäß zum Ausdruck gebracht. Hieran ändert auch der Hinweis nichts, daß — wie der Beklagte behauptet und hier als im allgemeinen zutreffend unterstellt werden mag — der Abschluß von Tarifverträgen als ein Mittel von erheblicher Bedeutung zur Herbeiführung ruhiger, geordneter Verhältnisse in den modernen Lohnkämpfen von den beteiligten Kreisen angesehen wird.

Darauf, ob, wie der Beklagte behauptet, bei der Gründung der Vereinigung und bei Auffassung des § 1 Absatz 3 der Satzungen der Abschluß eines Tarifvertrages als ein besonders wirksames Mittel zur Herbeiführung guter Beziehungen erörtert und die Herbeiführung eines solchen Tarifvertrages als Hauptzweck der Vereinigung bezeichnet ist, und ob der Inhaber der Klageerin, wie der Beklagte ebenfalls unter Vorstreifen der Klägerin behauptet, von der Gründung der Vereinigung als deren Mitglied gewesen sei, kommt es hiernach nicht an. Sollte in der Tat jene Aufassung damals bestanden haben, so hat sie jedenfalls in den Statuten keinen Ausdruck gefunden.

Nach den obigen Darlegungen, wonach eine aültige Vollmachtserteilung zum Abschluß eines Tarifvertrages mit unmittelbarer verbindlicher Wirkung für alle gegenwärtigen und zukünftigen Mitglieder des Arbeitgeberverbandes nur in den Statuten desselben enthalten sein könnte, tatsächlich aber dort nicht enthalten ist, kommt es also auch auf die Behauptung des Beklagten von einer nachträglichen Genehmigung selbst dann nicht an, wenn — wie der Beklagte behauptet — der Vertreter, der den Tarifvertrag auch für die einzelnen Verbandsmitglieder ohne Vollmacht derselben abzuschließen haben sollte, nunmehr in einer Vereinsversammlung „den Vertrag vorlesen, seinen Inhalt erläutern“ und nachträglich die Genehmigung der Mitglieder erhält.

Am übrigen kann von einer nachträglichen Genehmigung des Inhabers der Klageerin nicht die Rede sein und zwar weder von einer ausdrücklichen noch von einer stillschweigenden. Denn wie sich aus dem in Abschrift überreichten Schreiben des Inhabers der Klageerin vom 21. Juni 1911 (Blatt 88 der Akten), auf welches der Beklagte eine Erklärung nicht abzugeben hat, ergibt, ist derselbe in der Sitzung seiner Vereinigung, in welcher der endgültige Beschluß über den Tarifvertrag gefaßt ist, nicht anwesend gewesen; in dem Schreiben hat er sich eine Stellmanahme ausdrücklich vorbehalten. Als bald nachdem dem Tarifvertrag von seiner Vereinigung zugestimmt worden, hat der Inhaber der Klageerin durch den eingeschriebenen Brief vom 16. September 1911 unrichtig seinen Austritt aus dem Verbands erklärt.

Weiter hat der Inhaber der Klageerin auch nicht etwa stillschweigend nachträglich seine Genehmigung zu der Begründung seiner persönlichen Verpflichtung durch den Abschluß des Tarifvertrages gegenüber dem Verbands der Arbeitnehmer erteilt. Denn er hat entgegen der Behauptung des Beklagten die tarifmäßigen Zuschläge an seine Arbeiter nicht freiwillig gewährt, sondern ist durch den Schiedspruch vom 4. Oktober 1911 (im Umschlag Blatt 3 der Akten) zur Zahlung der tarifmäßigen Zuschläge bis zum Ende des Jahres 1911 verurteilt worden.

Nach alledem ist, wie in Hebereinstimmung mit dem Landgericht anzunehmen ist, eine rechtswirksame persönliche Verpflichtung des Inhabers der Klageerin beziehungsweise der Klagenfirma durch den Tarifvertrag gegenüber dem Arbeitnehmerverband nicht begründet worden. Demnach hätte auch die Schiedsgerichtsbarkeit, welche ein Teil des Tarifvertrages ist, rechtlich keine Bedeutung für den Inhaber der Klageerin als Mitglied der Vertragskontrahentin.

Dat aber der Tarifvertrag Verpflichtungen für die einzelnen Mitglieder der Arbeitgeberorganisation nicht begründet, so bedarf es eines Eingehens auf die etwaigen Rechtsfolgen des Ausscheidens des Inhabers der Klägerin aus dem Arbeitgeberverbande am 31. Dezember 1911 nicht mehr.

Nach alledem war das schiedsgerichtliche Verfahren gegen den Inhaber der Klägerin beziehungsweise die Klägerin mangels eines für sie verbindlichen Schiedsgerichtsvertrages unzulässig. Da sie sich auch, wie bereits oben bemerkt, auf das Schiedsgerichtsverfahren nicht etwa eingelassen und dasselbe nicht etwa dadurch genehmigt hat, so war in Uebereinstimmung mit dem Landgericht der Schiedspruch gemäß § 1041 Ziffer 1 der Zivilprozessordnung, also wegen Unzulässigkeit des Verfahrens aufzuheben.

Die Berufung war somit zurückzuweisen. Die Entscheidung über die Kosten beruht auf § 97 der Zivilprozessordnung, diejenige über die vorläufige Vollstreckbarkeit des Urteils auf § 708 Nr. 7 der Zivilprozessordnung.

Kurz zusammengefasst würde die Urteilsbegründung etwa lauten: Die beiden Verbände sind Tarifvertragsparteien, aber nicht ihre Mitglieder. Demzufolge brauchen sie nur aus moralischen Gründen den Vertrag einzuhalten. Wer für dessen Einhaltung rechtsverbindlich gemacht werden soll, muß ihn auch mit eigenhändiger Unterschrift versehen, denn am Schlusse des Vertragsformulars ist ja das Wort „Unterschriften“ gedruckt. Da die Schlichtungskommission und das Zentralfariffamt im Vertrage vorgelesen sind, also als Bestandteile des Vertrages zwischen den beiden Organisationen gelten, können die Mitglieder nur moralisch verpflichtet werden, den Schiedsprüchen genannter Instanzen nachzukommen.

Auf der einen Seite quälen sich Männer der Praxis, Sozialökonom, Gelehrte, Regierungsbeamte, Fabrikanten und Arbeiter wochen- und monatelang ab, um den Frieden im Erwerbsleben Deutschlands zu sichern, und freuen sich schließlich, Millionenwerte geschätzt zu haben, auf der anderen Seite sind einige Gerichtspersonen in der Lage, nach bestem Wissen und Gewissen die mühselige Arbeit zu zerstören. Das Urteil ist wie selten eines geeignet, die Rechtsbegriffe im Volke zu verwirren und die Kaufregel anstatt das dem sozialen Frieden fördernde Tarifwesen im Erwerbsleben zur Herrschaft zu bringen.

Wir klopfen an diese Betrachtungen die Hoffnung, daß kein Leberwarenfabrikant, der zur Zeit des Tarifabschlusses Mitglied der Fabrikantenvereinigung gewesen ist, es mit seinen Begriffen von Ehre und Billigkeit vereinbaren wird, das Urteil des Landgerichts, gegen das Berufung beim Reichsgericht eingelegt ist, sich zuzunutzen zu machen. Wer aber krumpelos genug ist und den Versuch machen würde, es der Firma Joh. Valentin gleich zu tun, der würde die gefällig erlaubten Mittel der Fabrikantenvereinigung und des Verbandes der Sattler und Portefeuller zu hüten bekommen.

Unseren Mitlesern wird dieser Vorgang eine dringende Mahnung sein, die tariflichen Bestimmungen strikte zu beachten und unseren Verband durch treue Mitgliedschaft zu stärken.

Statistik der Hamburger Sattler.

Unsere Hamburger Verwaltungsstelle ist bemüht, die Lage der organisierten Berufsgruppen statistisch zu ergründen und den gewerkschaftlichen Einfluß auf die Lohn- und Arbeitsverhältnisse festzulegen. Die in den Monaten November und Dezember 1912 gemachte Aufnahme gewinnt an Wert, weil rund 64 Proz. der an alle erreichbaren Kollegen ausgegebenen Fragebogen als brauchbar verwendet werden konnten. Während im Jahre 1905 134 Fragebogen eingingen, waren es 1907 188, 1909 206 und 1912 226. Eine langsame, aber stetig steigende Beteiligungsziffer, die uns gute Aussichten auf die Zukunft gewährt.

Nachstehende Tabelle liefert den Nachweis über die jeweils erzielten Verdienste und Lohnsteigerungen in den einzelnen Branchen, sowie über die Dauer der täglichen Arbeitszeit. Den höchsten Durchschnittslohn haben die Tapezierer mit 35,13 Mk. pro Woche, die Arbeiter auf Taucherapparate mit 35 Mk. pro Woche; ihnen folgen die Segeltucharbeiter mit 33 Mk. bei täglich neunstündiger Arbeitszeit. Die Wagen-, Wagon- und Autofattler erzielen im Durchschnitt 31,92 Mk., allerdings bei 9 1/2 stündiger Arbeitszeit, wohngegen die Treibriemer 31,53 Mk. verdienen, von denen 51 täglich 9, 33 täglich 9 1/2 Stunden arbeiten. Den niedrigsten Lohn mit 19,50 Mk. haben

Branchen	Zahl der eingetragenen Handwerker	Organisierte Kollegen	Unorganisierte Kollegen	Lohn					Arbeitszeit täglich					
				1912	1907	1909	1912	1907	1909	1912	1907	1909	1912	
1 Treibriemer	84	82	2	27,--	42,--	22,18	25,06	27,85	31,53	—	51	—	33	—
2 Treibriemer-Gillarbeit	10	9	1	20,--	30,24	—	—	24,80	—	—	7	—	3	—
3 Geschirrfattler	42	37	5	23,--	37,--	24,15	25,50	26,09	29,83	—	33	—	7	2
4 Reifeartikelfattler	30	29	1	23,--	36,--	27,45	27,50	27,00	29,21	—	30	—	—	—
5 Wagen-, Wagon- und Autofattler	29	22	7	28,--	40,--	24,85	27,50	29,10	31,92	—	2	—	27	—
6 Portefeuller u. Kunstgewerbl. Arbeiter	10	10	—	25,--	36,--	—	—	—	31,45	—	—	—	10	—
7 Tapezierer	7	7	—	32,--	37,10	—	—	—	35,13	1	6	—	—	—
8 Turngeräte	5	5	—	28,--	28,--	—	—	—	28,--	—	—	—	5	—
9 Schulrängel	4	—	4	19,--	21,--	—	—	—	19,50	—	4	—	—	—
10 Taucherapparate	3	3	—	34,--	36,--	—	—	—	35,--	—	3	—	—	—
11 Segeltuch	2	2	—	30,--	36,--	—	—	—	33,--	—	2	—	—	—
	228	206	20	—	—	—	—	—	—	—	1	138	10	75
	57	52	5	23,--	37,--	—	—	—	29,25	—	—	—	—	—

die Arbeiter auf Schulrängel. Der wöchentliche Durchschnittslohn stieg seit 1905 bei den Treibriemern von 22,18 auf 31,53 Mk., Geschirrfattlern von 24,15 auf 29,83 Mk., Reifeartikelarbeitern von 27,45 auf 29,21 Mk., Wagen- und Autofattlern von 24,85 auf 31,92 Mk.

Die Innungsbetriebe verteilen sich auf mehrere Branchen.

Der allgemeine Durchschnittslohn betrug 1905 24,82 Mk., 1907 26,96 Mk., 1909 28,98 Mk., 1912 29,94 Mk., was gegenüber 1905 einer Steigerung von 18,48 Proz. gleichkommt. Demgegenüber sind die Lebensmittel- und Wohnungspreise um 20 Proz. gestiegen, so daß die Kollegenchaft von der Mehreinnahme sehr wenig profitiert. Würden aber die Hamburger Sattler in ihrer Mehrheit den Weg zur Gewerkschaftsorganisation nicht gefunden haben, so stände sicherlich der Lohn noch genau so niedrig wie 1905 und die Arbeitszeit wäre noch ebenso lang wie ebendort. Denn aus freien Stücken haben die Unternehmer den Arbeitern nichts gewährt und ihnen auch nichts auf den Präferentieller entgegengebracht. Sie haben um jeden Feinzig Zulage kämpfen müssen und werden weiter kämpfen müssen, um die Einnahmen mit den Ausgaben einermäßen im Einklang zu halten. Die an die Arbeiterchaft gestellten Anforderungen erheben sich mit jedem Tage, die Steuerlast wird immer heftiger angezogen, wodurch die Kaufkraft des Geldes in stetig sinken begriffen ist. Die Lehre aus diesen Vorgängen sagt jedem denkenden Kollegen: „Innerhalb der Gewerkschaft ständig für Verkürzung der Arbeitszeit und Erhöhung der Löhne kämpfen, außerhalb derselben sich politisch betätigen, um die volkreperferische Mehrheit aus den Parlamenten zu entfernen!“

Der Terrorismus im Lichte der soziologischen forschung.

Der bekannte Soziologe Dr. Hugo Sinzheimer hat auf Einladung des Frankfurter Gewerkschaftskartells einen Vortrag über „Terrorismus“ gehalten, der weit über Frankfurts Mauern hinaus berechtigtes Aufsehen hervorgerufen dürfte.

Die letzte Zeit, so führte Dr. Sinzheimer aus, war wiederum erfüllt von Vorwürfen gegen die freie Gewerkschaftsbewegung, daß ihr Terrorismus unerträglich geworden sei. Daß diese Vorwürfe von konserverativer Seite immer wieder erhoben werden, ist selbstverständlich, denn es liegt im Wesen der konserverativen Denkrichtung, jede selbständige und selbstbewußte Organisation der Arbeiterchaft als eine unzulässige Auflehnung anzusehen.

Daß aber neuerdings auch linksliberale Gruppen, die einst den Antiterrorismus vor allem zur Zeit der Zuchtbausvorlage, lebhaft bekämpft haben, sich zum Teil mit ausgesuchten Kampfworten zu jenen konserverativen Stimmen gesellen, ist eine Erscheinung, der Beachtung geschenkt werden muß. Was sie dazu treibt, ist offenbar ein parteipolitisches Bedürfnis. Die Gründung der liberalen Arbeitervereine braucht ein Stichwort, welches sie von den freien Gewerkschaften unterhebeln. Für ein solches Stichwort ist der Vorwurf des Terrors willkommen, der auch in allen Wahlkämpfen ein bequemes Mittel bietet, um die „anständigen“ Elemente von der angeblich terroristischen Sozialdemokratie fernzuhalten. Alles deutet darauf hin, daß die Liberalen beim nächsten Reichstagswahlkampf mit diesem Stichwort kämpfen wollen. Jene Theorie ist das „Recht auf die freie Selbstbestimmung des einzelnen“, der „Schutz der Persönlichkeit“ gegen den Organisationszwang. Es kommt aber darauf an, wo das Recht auf freie Selbstbestimmung besser verwahrt ist und wie es im sozialen Leben überhaupt gewonnen werden kann. Da zeigt sich, daß es keinen anderen Weg gibt, Ar-

beiterrechte zu gewinnen, als durch die Organisation, die zugleich das Persönlichkeitsbewußtsein des Arbeiters hebt und pflegt.

Die Antiterroristenbewegung aber ist ungerecht, weil sie der Arbeiterseite allein vorwirft, was eine allgemeine Erscheinung des heutigen Wirtschafts- und Soziallebens ist, ein Produkt der heutigen Wirtschaftsschicht- und Rechtsordnung, an dem alle Kreise teilnehmen, die an Organisationen interessiert sind. Es ist von den Wissenden gewisslos, auf Grund dieser Tatsache den angeblichen Arbeiterterrorismus einseitig anzugreifen.

Um diesen Satz zu belegen, führte der Vortragende in erster Linie den Organisationszwang bei den Unternehmerkartellen die Organisationszwang, die Abtätigere an, wozu sich noch die Verruferklärung, manchmal sogar die Sperrung der Zu- und Abfahrtswege gesellt. Da müsse konstatiert werden, daß gerade diejenigen Kreise, in denen der Hauptstich des Antiterrorismus ist, am schwersten befallen seien, wenn überhaupt von Vorwürfen in dieser Richtung gesprochen werden könne.

Gerade für diese Methoden sei in der letzten Zeit ausgezeichnetes Material geliefert worden in dem Buche von Reimer: „Der Organisationszwang“, eine Untersuchung über die Kämpfe zwischen Kartellen und Außenleitern (Berlin 1912). Das Buch dürfte in keiner Gewerkschaftsbibliothek fehlen, und es mühe von allen, die leitende Stellen in Gewerkschaftsfreien einnehmen, gelesen werden. Wo in der Öffentlichkeit wird in diesen Fällen von einer „Unverschämtheit“ des Terrors gesprochen, den man den Arbeiterkreisen vorwirft, wenn sie etwa sich weigern, mit unorganisierten Arbeitern zusammen zu arbeiten? Warum trennt man die Formen des wirtschaftlichen Kampfes in der Arbeiterbewegung und bekämpft ihren Inhalt, ohne zugleich festzustellen, daß auf der anderen Seite mit Waffen gekämpft wird, die in vielen Fällen tatsächlich Terror sind?

Der Redner zeigte sodann, daß die Ungerechtigkeiten der einseitigen politischen Bekämpfung der Arbeiterbewegung auf Grund ihrer Organisationskämpfe um so krasser seien, als die Voraussetzungen des Kampfes auf Unternehmenseite rechtlich ganz andere seien, als auf Arbeiterseite. Zunächst seien die Kämpfe der Arbeiterorganisationen an Widerstände rechtlicher und sozialer Art gebunden, die jene Unternehmerrkämpfe nicht kennen. Rechtlich seien es die tausend Schilanzierungen der Gewerkschaften durch die Verwaltungspraxis, die immer wieder versucht, sie unter das politische Vereinsgesetz zu bringen. Sozial sei es aber das Verhalten der sozialen Gewalten, die ökonomische Abhängigkeit, welche dem freien Kampfe der unabhängigen Gewerkschaften Abbruch tun. Dann fehle es aber bei der rechtlichen Behandlung des Arbeiterkampfes an dem fundamentalen Grundsatze der Gleichheit der Gleichbehandlung aller wirtschaftlichen Kämpfe. All jene Kämpfe auf Unternehmenseite werden strafrei geübt; auf Arbeiterseite aber liehe der Kampf unter formidabler, strafrechtlicher Kontrolle. Der Redner bekräftigt dieses auf Grund der diesbezüglichen Rechtsprechung und Gesetzgebung. Arbeiter, die mit Arbeitsniederlegung drohen, wenn auf ihre Lohnforderungen nicht eingegangen wird, werden wegen Erpressung bestraft. Organisierte Arbeiter, die dem Arbeitgeber bekanntgeben, daß sie die Arbeit niederlegen, wenn unorganisierte Arbeiter weiter beschäftigt werden, verfallen dem § 153 der Gewerbeordnung. Das Streikpostenstehen z. B. wird durch das Reichsgericht für zulässig erklärt. Wenn es aber ausbleibt, wird, verbietet, es der Schußmann auf Grund der Strafpolizeiverordnung. Und welche Strafen werden verhängt, wenn an sich ein Uebergriff im wirtschaftlichen Kampfe stattgefunden haben mag. Zivilrechtlich liegt allerdings die Klampflage günstiger. Hier hat sich das Reichsgericht bemüht, für die Unternehm-

und Arbeiterkämpfe Formen der Gleichbehandlung zu finden. Das Reichsgericht läßt insbesondere den Vorkampf in den wirtschaftlichen Kämpfen zu. Er ist begründet in der bestehenden Rechts- und Wirtschaftsordnung. Und wenn er vorzüglich Schaden zufügt und wenn er einen Druck auf widerstrebende Elemente ausübt, so liegt dieses im Wesen des erlaubten Kampfes. Doch müßte der Zweck erlaubt, die Mittel anständig sein und dürfe nicht die Wirkung haben, den Gegner zu vernichten.

Gerade die Rechtsprechung des Reichsgerichts aber lehre, wie flüchtig der Begriff des erlaubten Zweckes sei. Der Kampf der Bäcker um Abschaffung des Kofst- und Logiszwanges sei für erlaubt erklärt. Der Kampf um Einführung des Gehilfennachweises aber für unerlaubt erklärt worden. Ebenso sei für unerlaubt erklärt worden der Kampf der Arbeiterschaft um Abschaffung der Heimarbeit.

Das Reichsgericht hat diese Entfernung des Arbeiters aus den beteiligten Betrieben grundsätzlich für zulässig erklärt. Und doch muß gesagt werden, daß diese Ausperrung im Grunde der Ausdruck eines neuen, durch sozialen Zwang geschaffenen Feudalismus sei. Die staatliche Gesetzgebung hat die Verletzung des Arbeitsvertragsbruches abgelehnt. Trotzdem können Arbeiter, die etwa vertragsbrüchig geworden sind, mit erheblicher zeitweiliger Aushöhung aus den für sie bestimmten Arbeitsstellen bestraft werden, wobei der Richter zugleich Partei ist und ohne daß die Strafverfolgung Ausübende eine staatliche Ermächtigung zu ihrer Ausübung hat. Hier müsse man fragen: „Wie glaubt der liberale Arbeiter diese Macht zu brechen?“ Er soll Rede stehen, ob er es vermöge, ohne daß der Macht der Unternehmer eine gleich straffe Macht der Arbeiterorganisation entgegengestellt werde.

Zum Schluß führte der Redner aus, daß es sich im Streite um den Terror um das Folgende handeln müsse:

Zunächst müsse die soziologische Erkenntnis anerkannt werden, daß der Kampf der Organisationen, vor allem auch der Organisationszwang, eine Reglementierung der Organisationsbewegung überhaupt sei. Der einzelne finde seine Macht nicht mehr in sich selbst und durch sich selbst, er könne nur Fortschritte erringen in und durch die Organisation. Hier stehe man vor einer Tatsache, die jenseits von gut und böse sei.

Es müsse gefordert werden, daß der Organisationskampf auf Arbeiterseite ebenso frei sei wie der Kampf auf Unternehmerseite.

Wenn so der Kampf ganz frei würde, wenn die Gerechtigkeit über ihm walte, dann fürchte man nicht mehr für die Kultur. Der Kampf ist der Vater aller Dinge. Er allein führt zu höheren Organisationen, in denen sich der wirtschaftliche Kampf mildert, weil die Kräfte sich in freier Selbstentfaltung entwickeln haben, wie sie sich entwickeln müssen. Man brauche nur auf die Tarifverträge hinzusehen, um an einem Beispiele zu sehen, daß der Kampf und die Kampfstellung, die Organisation und der Organisationszwang die wirklichen Triebkräfte zum sozialen Fortschritt bilden.

Es wird weiter gerüstet.

Die „große Woge“ liegt hinter uns. Die Heeresvorlage, durch die weitere 117 000 Gemeine, 15 000 Unteroffiziere und 4000 Offiziere angefordert werden, ist vom Reichstag so gut wie bewilligt. Daß von den dazu gehörigen Kassen und Wagen, Hülfen, Säbeln und Kanonen, Maschinengewehren und ähnlichen Instrumenten für moderne Menschenmassen abschätzungen auch nicht mehr viel abgehandelt werden wird, ist so sicher, wie das allsonntägliche Amen in der Kirche. Wegen der Heeresvorlage wurde also nicht viel Federlebens gemacht. Die „nationalen“ Herren erklärten ihre Bewilligungsbereitschaft in der sicheren Erwartung, die Kostenbedeutung werde sich schon so schreiben lassen, daß die „Kollektenden“ nach Möglichkeit verschont bleiben.

An Kosten müssen nach den Angaben der Regierung für einmalige Einrichtungen, Bekleidung, Bewaffnung, Kasernierung, Pferdebeschaffung usw. rund 1000 Millionen Mark aufgebracht werden. Die fortwährenden Jahreskosten müssen mit mindestens 250 Millionen Mark in Anschlag gebracht werden. Die dauernden Ausgaben sollen aufgebracht werden durch die Beibehaltung der Zuckerversteuer in bisheriger Höhe, durch Erhöhung der Patrimonialbeiträge (Kopffeuern der Bundesstaaten an das Reich), durch das zu schaffende Erbrecht des Staates (nicht zu verwechseln mit der Erbschaftsteuer!) und durch Einführung neuer Stempelsteuern.

Die einmaligen Ausgaben sollen gedeckt werden durch einen einmaligen Beitrag vom Vermögen und Einkommen. Dabei sollen schon 10 000 Mk. als zu besterndes „Vermögen“, aber erst 50 000 Mk. Jahreseinkommen als steuerpflichtig angesehen werden.

Für die Vertreter der Massenbewussten Arbeiterschaft war die in diesem Falle eingehaltene Taktik

ziemlich einfach: sie mußten und müssen sich bemühen die Heeresvorlage zu Fall zu bringen; gelingt ihnen das nicht, dann müssen sie darauf hinarbeiten, daß die entstehenden Lasten den besitzenden Klassen auferlegt werden.

Diese Taktik ist denn auch in durchaus folgerichtiger Weise bisher eingehalten worden. Die Abg. Haase, Scheidemann und Dr. Frank, denen die Vertretung der sozialdemokratischen Fraktion gegen die Heeresvorlage anvertraut worden war, haben nach dem übereinstimmenden Urteil der Parteipresse ihre Aufgaben gut gelöst.

Haase sollte die Frage des Militarismus gründlich und prinzipiell auf, während Scheidemann die momentane internationale Lage kennzeichnete und das gleichmäßige Interesse der Völker Deutschlands und Frankreichs an der Erhaltung des Friedens betonte. Frank hielt dann die Schlussabrede mit den mehr oder weniger rüstungsbegehrten Volkssoldaten, die sich noch an Haase und Scheidemann zu reiben versucht hatten. Man darf wohl sagen, daß die sozialdemokratische Partei bei den Vorkämpfen um die Heeresvorlage vortrefflich abgesehen hat. Mit besonderem Verdruß haben die übernationalen Papiere festgestellt, daß der Kanzler der bei allen übrigen Rednern nur minutenlang im Saale verweilte, die Rede des „gefährlichen“ Agitators Scheidemann von Anfang bis zu Ende angehört habe. Und das Ende war doch gerade so wenig erbauend! Nach dem jetzt vorliegenden amtlichen Steuergesetzprogramm hat unser Freund seine Rede folgendermaßen geschlossen:

„Es fällt uns nicht ein, uns wegen unserer absehenden Paktung in die Debatte drängen zu lassen. Nein, nicht wir, sondern Sie sind es, die sich vor dem Volke zu verantworten haben (Sehr richtig!) bei den Sozialdemokraten, und nicht Sie, sondern wir sind die Ankläger.“

Wir klagen Sie an, ungeheure Mittel, die wir für den Ausbau unserer Sozialpolitik, für den Schutz der Bedrängten und Schwachen in jegensreicher Weise verwenden könnten, in sinnloser Weise vergeuden zu wollen.

Wir klagen Sie an, die körperliche Gesundheit des deutschen Volkes zu gefährden, indem Sie durch die plötzliche maßlose Steigerung der Aushebung die Heranziehung auch der Wehrtauglichen zu den Strapazen des Militärdienstes gestatten. . . .

Wir klagen Sie weiter an, daß Sie diese gewaltigen Opfer an Volksgut und Volksblut einem Regierungssystem bewilligen, dem das deutsche Volk kein Vertrauen entgegenbringen kann, daß Sie damit eine auswärtige Politik unterstützen, die Sie selber nicht billigen.

Wir klagen Sie auch an, in unverantwortlicher Weise das große Werk der Volksbefreiung zwischen Deutschland und Frankreich zu lären, ein Werk an dem wir zum Segen beider Völker und ganz Europas mit allen Kräften bisher gearbeitet haben und weiter arbeiten werden.

Wenn sich im Verlauf der Verhandlungen gar noch herausstellen sollte, daß die Deckungsfrage in unzulänglicher Weise gelöst wird, daß die notwendigen, längst fällig gewesen volkswirtschaftlichen Forderungen in bezug auf militärische Reformen, wie sie mein Freund Haase und heute der Herr Abgeordnete Müller-Meinungen hier angeführt haben, keine Aussicht auf Verwirklichung haben, dann — darauf seien Sie gefaßt — dann wird sich im deutschen Volke ein Sturm der Entrüstung erheben, und wir werden es sein, die wieder mit dem Sturm fegehn.

Im parlamentarischen Kampfe können Sie es hier noch am Siege hindern, weil Sie die Mehrheit haben. Aber es will mir scheinen, als kämen Sie doch bereits ans Ende Ihrer Kraft. Noch einmal halten sich alle uns feindlich entgegenstehenden Gemalten zusammen, um gegen uns Stellung zu nehmen, die wir die Grundzüge einer höheren Kultur vertreten. (Wachen rechts. — Lebhafter Beifall bei den Sozialdemokraten.) Meine Herren, indem Sie die Konsequenzen Ihres Systems bis zum Wahnsinn treiben, erziehen Sie die Völker zur Vernunft. (Sehr gut! bei den Sozialdemokraten.)

Was uns der Bruderzwist der zwei größten Kulturnationen des europäischen Kontinents scheidet, ist uns allen längst klar geworden und wird jeden Tag klarer. Was durch die endgültige Beilegung des alten, ganz sinnlos gewordenen Daders zu gewinnen ist, hat nie greifbarer vor unseren Augen gelegen als heute. Meine Herren, wir werden trotz aller Widerwärtigkeiten, die sich uns entgegenstellen, in dem Sinne weiterkämpfen, wie wir es bisher getan haben, und der Tag wird kommen, an dem sich die Hand der Deutschen freundschaftlich und vertrauensvoll in die Hand der Franzosen legen wird. (Beifall bei den Sozialdemokraten.) Das wird ein Tag sein der eine neue, bessere Zeit bringen wird, das wird ein Tag unseres Triumphes sein. In der Ueberzeugung, damit den wahren Interessen des deutschen Vaterlandes zu dienen, kämpfen wir gegen diese Heeresvorlage. Wir werden, wie sich ihr Schicksal auch gestalten mag, für das schöne, große Ziel weiterkämpfen:

Friede und Freiheit vom Belt bis zu den Pyrenäen! Das arbeitende Volk Deutschlands und Frankreichs eint in der Arbeit für Freiheit und Kultur! (Lebhafter Beifall bei den Sozialdemokraten. — Zwischen rechts. — Wiederholtes lebhaftes Bravo! bei den Sozialdemokraten.)

Das Zwischen rechts, wo die Herrschaften gleichfalls während der ganzen Rede wie festgenagelt auf ihren Stühlen gefessen hatten, beweist deutlich genug, wie klar und deutlich der Sozi die Stimmung des werftätigen Volkes zum Ausdruck gebracht hatte. Wie häufig erscheint demgegenüber inmitten der Reden der „Amateurarbeitervertreter“ Bekrens der natürlich mit dem ehemaligen Vorkämpferpräsidenten v. Besary für die Heeresvorlage stimmt.

Bei der Beratung der Deckungsvorlagen zeigte sich wieder die ganze Erbärmlichkeit des „Patriotismus“ der lautehen Soldatenfanatiker und Kriegsheter. Während die sozialdemokratischen Redner Siedelmann, Emmel und Segitz wieder die Weisheit, Entkommen und Erblichkeitssteuer forderten und dabei auch einige Unterstützung bei den liberalen Parteien fanden, konnten die Redner der konservativen Parteien, wozu auch das Zentrum gehört, ihren sogenannten Bedenken wegen der Bedrohung der Einzelstaaten die Lippen nicht genug schließen lassen. Ihre Taktik läuft darauf hinaus, daß die Deckungsvorlagen von derselben Mehrheit gemacht werden müssen wie die Heeresvorlage. Das würde in der Praxis die Wiederherstellung des schwarzblauen Flods mit den Nationalliberalen bedeuten. Von den letzteren, denen allerdings nicht über den Weg zu trauen ist wird es abhängen, ob der Junfer- und Reutepflan glückt, oder ob umgekehrt endlich das Reich dazu überreicht, direkte Steuern vom Einkommen und Vermögen zu erheben, wie die Sozialdemokraten, diese rücksichtslossten und konsequentesten Bekämpfer der indirekten Lebensmittel-, Verkehrs- und Verbrauchssteuer verlangen.

Wenn jetzt die Regierung überhaupt eine wenn auch nur einmalige Steuer vom Besitz und Einkommen vorgeschlagen hat, so ist das ein Erfolg sozialdemokratischer Arbeit. Aber wie immerhat hat die Regierung die Geschichte angefaßt: wer 10 000 Mk. „Vermögen“ (Geld, Grundbesitz, Ackerland usw.) besitzt soll 1/2 Proz. davon herausgeben, das sind 50 Mk. Zumeist handelt es sich da wohl um relativ arme Leute, die sich mühsam 10 000 Mk. zusammengeparnt haben, kleine Geschäftsleute, Bauern, Handwerkermeister usw. Sie sollen 50 Mk. bleiden. Aber ein Bankdirektor, ein Minister und ähnliche Hungerleider, die sollen steuerfrei bleiben, weil sie nicht so bumm sind, ein „Vermögen“ von 10 000 Mk. zu sparen, denn sie bleiben ja steuerfrei, wenn sie „nur“ 49 999 Mark und 99 Pfennige „Einkommen“ haben! Erst bei einem Einkommen von 50 000 Mk. an fangen sie zur Heeressteuer herangezogen werden.

Es versteht sich am Rande, daß bei den Kommissionsberatungen die Sozialdemokraten verlangen werden, die steuerpflichtige Vermögensgrenze hinauf-, dagegen die Einkommensgrenze gehörig herabzusetzen.

Die neuen Vorlagen eignen sich vortrefflich zur agitatorischen Aufklärungsarbeit in Arbeiterkreisen. Sie werden neuen Tausenden die Augen öffnen!

Strafporto und andere Portofragen.

Wer in einen öffentlich aufgestellten Briefkasten eine Sendung wirft ohne sie mit dem dem Gewicht der Sendung entsprechenden Briefmarken zu besetzen, verurteilt, daß der Empfänger in Strafe genommen wird. Die Post läßt den Uebeltäter zunächst frei ausgehen, der ungeschuldige, von der ihm zugedachten Postsendung vielleicht gar nicht erbaute Empfänger wird bestraft. Ihm hilft kein Einreden; will er den Absender nicht durch Annahmeverweigerung kränken oder aus bestimmten Gründen in Besitz der Sendung gelangen, dann hat er einfach zu bezappen. Erst bei verweigerter Annahme bemüht sich die Post, den eigentlichen Uebeltäter festzustellen. Gelingt ihr dies, dann hat er wenigstens auch einmal das Vergnügen, die Folgen seiner Leichtsinngkeit den postalischen Bestimmungen gegenüber selbst auszubaden.

Die Post kennt keine mildernde Umstände; hast du nicht genügend frankiert, so muß ein anderer für dich das fehlende Porto im Betrage von 100 Proz. als Strafe bezahlen. Das ist gewiß eine außerordentliche Härte, indessen kann die Post für sich in Anspruch nehmen, daß genügend georakt ist für Bekannntgabe der Posttarife. Auf jedem Postamt findet man einen solchen auwaeschlagen, von Zeitungen wird er gebracht. Hauskalender, Notizbücher, Arbeiternotizkalender usw., überall findet sich ein ausführlicher Tarif für Sendungen aller Art nach dem In- und Auslande vor. Die Post ermahnt auch sorgend, indem sie mancherorts über den Briefkästen eine Tafel anbringt

Adresse und Marke nicht vergessen, und in den Postämtern ist sehr häufig eine Briefwaage zur Benutzung für das Publikum aufgestellt.

Wer an Behörden ein umfangreicheres Schreiben zu senden hat, der versäume nicht, dasselbe richtig zu frankieren, denn von hier werden zu gering frankierte Briefe einfach zurückgewiesen. Dort, wo im Vorraum der Postanstalt keine Waage aufgestellt ist, lasse man am Schalter nachwiegen. Wenn dies auch nicht zur Lieblichkeitsbeschäftigung der Beamten gehört, so sind dieselben zur Auskunftserteilung doch verpflichtet, und es ist jedenfalls übertrieben, wenn ein süddeutscher Reim den Stephansjüngern nachrühmt:

„Auf der Post gibt es gar sehr zuvorkommende Herrn
Daß, wer zweimal was fragt, kann hinausgeschickt werden.“

Die Waage ist schon eine uralte Erfindung, unentbehrlich wird die Briefwaage für alle, die im närrischen Verkehr mit der Außenwelt stehen. Die Post wiegt die ihr verdächtig erscheinenden Briefe nach; für manden der Beamten, die sich als sogenannte Postfänger einen Namen erwerben, wird die Briefwaage zur Goldwaage; neigt sich das Zünglein auch nur um Haarsbreite, flugs macht auch schon der Mann mit eine große „20“ auf das Kubert.

Geschäftsfirmen, Behörden und auch viele Privatleute lehnen es ab, mit Strapporto belegte Briefe anzuschauen. Anders jedoch sieht es mit den Gewerkschaftsbüros aus, deren Kasse unter der Nachsicht nicht nur der Mitglieder, sondern auch jenseits der Ortsämtern in nicht gerade geringem Umfange in Willkürhandlung gezogen wird. Leuten die wenig mit der Post in Verbindung kommen, muß man es schon verzeihen, wenn sie mit den postalischen Bestimmungen nicht vertraut sind. Anders aber sieht es mit den Ortsbeamten der Gewerkschaften. Wochens für Woche — bei manchen Tag für Tag — geht bei ihnen der Briefträger aus und ein, und doch kommen aus ihren Reihen sehr viele unrichtig frankierte Briefe. An der Zentralstelle häuft sich dann die Ausgabe für Strapporto und durch die ständige Wiederholung der berechtigten Unmut über die Leichtfertigkeit der Absender. Die Annahme zu verweigern hat keinen Zweck, weil ganz gleich, wer das Strapporto bezahlt, die Ausgabe schließlich doch der Verbandskasse zur Last fällt. Strapporto kann als unnütze Staatssteuer eripiert werden, wenn jeder Absender sich davon überzeugt, daß sein mit einer Zehnpfennigmarke belegter Brief nicht mehr wie 20 Gramm wiegt.

Eripirische können jedoch nicht nur gemacht werden durch richtige Frankierung, sondern auch durch die Annahme der in den Postvorschriften gebotenen Vorteile und Einrichtungen. So ist als eine solche Einrichtung zu bezeichnen die Postkarte. Wie häufig kommt es nicht vor, daß zu einer dreizehnligen Versammlungsanzeige, zur Aufgabe einer Materialbestellung ein Briefbogen beidseitig ein Kubert adressiert und der Brief dann, mit einer Zehnpfennigmarke frankiert, abgehändigt wird. Für Wien und hätte es auch getan, die Post liefert dafür in der Postkarte Papier und Marke, sie erspart uns auch noch das Aufkleben. Jeder Ortsbeamte sollte daher immer zur Beförderung kleiner Mitteilungen eine Anzahl Postkarten in der Aufbewahrung haben.

Wie die Periode des Sternschnuppenfalls wiederholt sich in den Verbandsbüros diesmal im Jahre die große Periode des Strapportaus. Es ist dies in der Zeit nach Abschluß der Quartalsabrechnungen. Keine Sendung wird so ungenau und so verschieden frankiert wie die Quartalsabrechnung. Von diesem Ort kommt sie als strapportopflichtiger Brief, von einem anderen Ort wird das Material in zwei richtig frankierte Briefe à 20 Pf. verteilt; ein dritter Kassierer wendet noch drei Briefe an für zusammen 80 Pf., ein vierter will sparen und sendet die Abrechnung als Postpaket, hierfür zahlt er 50 Pf. Porto, und der Empfänger hat das Bestellgeld zu bezahlen, das in Berlin mit 15 Pf. pro Kafferberechnet wird. Die Kafferberechnung löst somit jenseit und schreibt 65 Pf. dazu Postpapier, Bindfaden, Belegadresse und eine Aufklebadresse für das Paket selbst. Soviel Arbeit, Material und Geld wendet man aber nur an, wenn die Sendung so umfangreich ist, daß sie sich als — unter Umständen geteilte — Geschäftspapierendung nicht mehr beiverstelligen läßt.

Die Abrechnung versendet man am besten als Geschäftspapier, d. h. man schiebt das handlich geordnete Material in den Briefumschlag, der außer der Adresse noch am oberen Rand die Aufschrift „Geschäftspapier“ enthalten muß. Ein solcher Brief darf keine schriftlichen Mitteilungen, jedoch unsere Postkarten enthalten; er darf nicht zugestrichelt werden. Dagegen ist es statthaft, denselben mit einem Einblauen zu versehen und mit einer Briefkammer zu versehen. Zur Sicherung des Inhalts einer Geschäftspapierendung empfiehlt es sich, immer eine oder noch besser alle beide dieser Manipulationen vorzunehmen. Das Porto solcher Sendungen beträgt bis zu 250 Gramm nur 10 Pf., von 250—500 Gramm 20 Pf., von 500—1000 Gramm

(1 Kilo) 30 Pf. Eine Materialendung im Gesamtgewicht von 1½ Kilogramm zerlegt man z. B. in zwei Geschäftspapierendungen von 1 Kilogramm (Porto 30 Pf.), und 250 Gramm (Porto 10 Pf.). Dieselbe Sendung würde als geschlossene Briefendung abgedacht 5x20 Pf., also 1 Mk. als Postpaket einschließlich Postgebühr, je nach örtlicher Höhe des letzteren, 55 Pf. bis 65 Pf. kosten.

Aus diesen kurzen Angaben kann mancher Funktionär ersehen, daß er bei einiger Beachtung der postalischen Bestimmungen und die durch dieselben gebotenen Vorteile der Organisation Geldkosten, sich selbst und den Empfängern seiner Sendungen aber Arbeit und Verdruß ersparen kann.

Zu der Hauptfrage gehen für den inländischen Postverkehr folgende Tariffätze:

Briefe bis zu 20 Gramm kosten 10 Pf., über 20—250 Gramm 20 Pf. Briefendungen über 250 Gramm sind unzulässig und werden nicht befördert. Handgeschrieben: Zeitungsmaterialien im Gewicht von über 20 Gramm, denen eine schriftliche Mitteilung nicht beiliegt, befördert man am billigsten als Geschäftspapier.

Postkarten kosten 5 Pf., solche mit Rückantwort 10 Pf. Porto.

Druckachen kosten bis zu einem Gewicht von 50 Gramm 3 Pf., von über 50 bis 100 Gramm 5 Pf., von über 100 bis zu 250 Gramm 10 Pf., von über 250 bis zu 500 Gramm 20 Pf. und von über 500 bis zu 1000 Gramm oder 1 Kilogramm 30 Pf. Druckachen mit einem Gewicht von über 1000 Gramm sind unzulässig.

Geschäftspapiere. Als Geschäftspapiere können Magli-Druckbücher, ausgefüllte Unterfertigungsscheine, Abrechnungen, Manuskripte, Proskripten usw. verwendet werden. Der billigste Portofuß für solche Sendungen ist 10 Pf. Für diesen Satz können Sendungen bis zu 250 Gramm eingeliefert werden. Die weiteren Portofüße decken sich mit dem Tarif für Druckachen. Der Verzicht der Sendung darf nicht im Aufkleben des Umhüllpapiers bestehen. Die Verpackung muß durch eine Saite gehalten werden (nicht eines Bandens); die etwa verwendete Briefkammer muß sich aufliegen lassen. Die Sendung muß durch Aufschrift als „Geschäftspapier“ erkenntlich gemacht werden und darf schriftliche Mitteilungen unter keinen Umständen enthalten.

Ueber die sonstigen postalischen Bestimmungen rät jeder Kalender, jedes Arbeiternotizbuch Auskunft. Um was immer für eine Sendung es sich aber handeln mag, wir sollen sie richtig frankieren, um dem Empfänger Geld und Ärger zu ersparen.

Streiks und Lohnbewegungen.

Bräunshweig. Bei der Firma Gummi-Zentrale und Glanzfabrik der Wirtschaftlichen Vereinigung kraftfahrlicher Berufe Deutschlands kam es im März zur Aufhebung von Lohnforderungen. Die Rotwendigkeit des Vorworts ergab die Statistik des Verdienstes, wonach folgende Löhne gezahlt wurden: Mindestlohn 30 Pf. pro Stunde, Höchstlohn 50 Pf. Durchschnittslohn 21,65 Mk. pro Woche bei neunwöchiger Arbeitszeit. Für Sattler war der Mindestlohn 38 Pf. pro Stunde. Organisiert war der Betrieb mit. Im Sattlerverband 18 im Fabrikarbeiterverband 15, Metallarbeiterverband 3 und 3 nicht organisierte waren vorhanden. Die hauptsächlichen Forderungen lauteten nun: 10 Proz. Lohnaufschlag, 42 Pf. Mindestlohn. In der Verhandlung, die mit dem Prototypen und dem Werkmeister der Firma und dem Vorsitzenden der Ortsverwaltung des Sattlerverbandes und dem Geschäftsführer des Fabrikarbeiterverbandes stattfand, wurden von der Firma Lohnerhöhungen von 2 Pf. bis 6 Pf. ab 1. April zugesagt. Zum Mindestlohn machten wir den Vorschlag: Einstellungslohn 38 Pf., nach vier Wochen 40 Pf. und nach weiteren 4 Wochen 42 Pf. Hiermit erklärte sich die Firma einverstanden. Zum Tarifabschluß waren die Vertreter der Firma nicht zu bewegen. Am 1. April haben dann alle Geschäftlichen Zulage erhalten bis auf einen, da derselbe vor kurzer Zeit 2 Pf. Zulage erhalten hat. Der Mindestlohn beträgt jetzt 38 Pf., Durchschnittsverdienst 23,62 Mk. pro Woche. Ist nun auch nicht alles erreicht so ist doch ein schöner Erfolg kraft der Organisation erzielt worden, hoffen wir, daß es so bleibt und daß das Ertrugene hochgehalten wird, dann sind wir auch in Zukunft in der Lage, Verbesserungen durchzuführen.

Aus unserem Beruf.

Den Gegnern der Beitragserhöhung ins Stammbuch. Bei unserer jährlichen Berichterstattung an die Generalversammlung über die Entwicklung unseres Verbandes stehen wir auf eine interessante Tatsache. Unsere Mitglieder werden sich noch sehr gut erinnern, daß im Vorjahre um diese Zeit ein starkes Ramenoi unsere Zeitung füllte über die Zahlungsunfähigkeit unserer Kollegen. Ein höherer Beitrag sei unter keinen Umständen zu erdwingen. Sehen wir uns den Stand der Beitragszahlung vom 1. Januar 1915

etwas näher an, so wird über die eingetretene statutarische Beitragserhöhung von 5 Pf. hinaus für eine größere Anzahl von Mitgliedern ein Totalbeitrag erhoben. Obgleich eine Reihe von Ortsverwaltungen den Lokalzuschlag mit der Erhöhung des Beitrages am 1. Oktober fallen ließen, ist die Zahl der Mitglieder, welche jetzt einen Lokalzuschlag zahlen, bedeutend höher wie Ende 1911. Ingesamt zahlten am 1. Januar 1912 11 173 Mitglieder einen Lokalzuschlag. Es dürften wohl gegen 200 Einzelmitglieder in diesen Zahlstellen sein, welche diesen Zuschlag nicht zahlen; die Zahl ist eher zu hoch als zu niedrig gegriffen. Nach der Zusammenfassung vom 1. Januar 1913 leisteten 12 600, oder abgerechnet die Einzelmitglieder, 12 500 Mitglieder einen Lokalbeitrag. Dieses bedeutet also eine Zunahme von 1500 Mitgliedern in den Lokalfällen. Insbesondere haben aber gerade die höheren Zuschläge einen guten Fortschritt aufzuweisen. Aus folgender Gegenüberstellung lassen sich die Zuschläge leicht beurteilen:

Es zahlten zu den Wochenbeiträgen:

	Im Jahresdurchschnitt 1911	Ende 1912
einen Zuschlag von 5 Pf.	4 713 Mitgl.	5 884 Mitgl.
" " " 10 "	1 488 "	1 286 "
" " " 15 "	458 "	2 109 "
" " " 20 "	562 "	3 411 "
" " " 25 "	2 578 "	—

Aus diesen Zahlen ist mit aller Deutlichkeit zu ersehen, daß die Beitragsleistung einen guten Fortschritt gemacht hat, wenn auch hier die Lokalfälle in erster Linie von unseren Mitgliedern berücksichtigt werden. Und diese freiwillige Belastung ist zu einer Zeit geschehen, in der die Lebensmittelteuerung bedeutend größere Opfer erforderte als zur Zeit vor der Münchener Generalversammlung. Wir haben also wieder einmal recht behalten; die Leistungsfähigkeit ist vorhanden und sie würde sich noch mehr entwickeln, würde den Anstrengern nicht in solchen Stunden zu viel Geschö geist.

Der Berliner Militärsattlertarif ist in Spandau anerkannt. Am 10. April gaben auf dem Gewerbegericht zu Spandau die Herren Willep, Komar und Brandt die protokollierte Erklärung ab, daß für ihre Betriebe der Berliner Militärsattlertarif ab 13. Januar 1913 Geltung hat. Diese Tatsache ruft uns den Streik bei der Firma Willep vom Jahre 1911 ins Gedächtnis zurück. Schon damals forderten die Spandauer Kollegen, daß der damalige Berliner Vertrag auch von der maßgebenden Spandauer Firma Willep anerkannt werden sollte. Herr Willep lehnte dies rundweg ab, worauf die Kollegen in den Streik traten. Nach wöchiger Dauer mußte der Streik als aussichtslos abgebrochen werden, da die Behörden Herrn Willep die Lieferungsfristen verlängert hatten und eine Anzahl meist jüngerer Kollegen sich als Arbeitswillige einfanden. Kenner der Verhältnisse behaupteten schon damals, daß Herr Willep aus diesem Grunde es zum zweitenmal nicht zu einem Streik kommen lassen werde. Diese Ansicht hat sich auch als richtig erwiesen. Als die inzwischen fast völlig organisierte Kollegenchaft im Januar dieses Jahres die Forderung stellte, den jetzigen Berliner Tarifvertrag anzuerkennen, fand sich Herr Willep bereit, nach einer Aussprache mit der Tarifkommission, den Vertrag vollinhaltlich ab 13. Januar 1913 in seinem Betriebe einzuführen. Ihm schlossen sich die Sattlermeister Komar und Brandt, welche gleichfalls Militärlieferungen ausführen, an. Der Ausgang dieser Bewegung beweist wiederum, daß nicht jeder als aussichtslos abgebrochener Streik für uns als ein verlorener zu betrachten ist, sondern daß er dazu beitragen kann, den Weg für spätere Erfolge zu ebnen.

Die Ortskrankenkasse der Sattler Berlins veröffentlichte in ihrem Jahresbericht 1912, der insofern von Interesse für die Allgemeinheit ist, als er ein ziemlich genaues Spiegelbild der wirtschaftlichen Verhältnisse im Berufe ist. Die Zahl der Mitglieder ist um 184 auf 4721 gestiegen. Während die der Männer eine Steigerung um 3,7 Proz. aufweist, beträgt die Zunahme bei den weiblichen 4,8 Proz. Ein Beweis, wie sehr die Frauenarbeit in Sattlerberufe im Steigen begriffen ist. Von je 100 männlichen Mitgliedern waren 40,27, von den weiblichen 55,27 erwerbsunfähig krank. Am häufigsten sind die Erkrankungen an den Atemorganen zu verzeichnen, denn unter 1481 Krankheitsfällen der männlichen Mitglieder waren es 330 und von den 577 der weiblichen 118. Dann folgen 158 bzw. 62 der Verdauungsorgane 136 bzw. 51 Erkrankungen an Influenza, 130 bzw. 98 an Rheumatismus, 96 bzw. 62 an Neuralgie und Neurasthenie. Wie sehr das Gewerbe den weiblichen Organismus schädigt, beweisen die 25 in dem einen Jahre vorgekommenen Fehlgeburten. Gestorben sind 36 männliche und 5 weibliche Mitglieder, davon allein an Lungenerkrankungen 14 bzw. 2, und an Magenkrebs, 1 an Speiseröhrenkrebs, 1 an Leberkrebs. Nur 20 von den Verstorbenen waren 40 Jahre und darüber alt. Von den Ausgaben der Kasse entfielen auf je ein Mitglied: ärztliche Behandlung 5,12 Mk., Arznei und Heilmittel

4,77 M., Krankengeld 14 70 M., Angehörigenunterstützung 0,80 M., Wöchnerinnenunterstützung 0,49 M., Sterbegeld 0,74 M., Kurkosten 5,47 M., Verwaltungskosten 3,51 M., Erschließungen 1,65 M.

Sagen i. W. Die in einem Artikel in Nr. 9 unserer Zeitung veröffentlichten Verhältnisse und Lohnverhältnisse der Sport- und Turnartikel-fabrik Jos. Hochstein-Perdecke, Ruhr, sind zur Zufriedenheit der dort beschäftigten Kollegen geregelt.

Trau, schau, wem? Bei dem Vorsitzenden der Ortsverwaltung Straßburg i. E. stellte sich dieser Tage ein junger Mann ein, welcher vorgab, daß er mehrere Jahre Mitglied des Verbandes gewesen sei, gegenwärtig aber seine Militärzeit abdiene. Er habe sich vor kurzem einige Delikte zuschulden kommen lassen, auf welche er empfindende Strafe zu erwarten habe. Um sich dieser zu entziehen, habe er sich Zivilkleider besorgt und er bittet um ein Darlehen, damit er nach der Schweiz flüchten könne. Nachdem ihm vom Vorsitzenden in ungewohnter Weise plausibel gemacht wurde daß zu solchen Plänen keine Verbandsmittel vorhanden seien, ludte der angebliche Flüchtling, eine Entschuldigung stammend, schnell das Weite.

Es ist schon öfter vorgekommen, daß Gewerkschaftsfunktionäre auf eine ähnliche Weise um Gelder geprellt wurden, indem ihnen von Personen, welche angeblich dem Verbande angehören oder nahestehen, eine dringende Forderung vorgeschickt wurde. Auch in diesem Falle handelt es sich zweifellos um einen Schwindler, welcher es auf die Verbandskasse abgesehen hat. Denn etwas anderes konnte man aus seinem Militärroman, den er erzählte und seiner genauen Kenntnis unserer Verbandsinstitution nicht entnehmen. Es sei deshalb in ähnlichen Fällen unserer Ortsverwaltungen zugezogen: Trau, schau, wem?

Korrespondenzen.

Göln. (E. 8. 4.) In unserer Mitglieder-versammlung hielt Dr. med. Meier einen interessanten Vortrag über: „Berufsschutzmaßnahmen und Arbeits-hygiene“. Meiner führte aus, daß die Arbeiter nur von den Zinsen ihres Kapitals, die Gesundheit, zu leben hätten. Um dieses Kapital lange zu erhalten, müssen die Arbeiter großen Wert auf Berufs-schutzmaßnahmen legen. Weil der Arbeiter fast die Hälfte seines Lebens im Arbeitsraum verbringt, so ist vor allen Dingen für gute Luft darin zu sorgen. Da aber bekanntlich bei der Errichtung von Fabrik-räumen die Arbeiter nicht nach ihren Wünschen ge-zragt und später sich herausstellende Mängel nicht berücksichtigt werden, so müssen die Arbeiter in Zu-kunft in ihren Tarifverträgen darauf hinwirken, daß das Fehlende nachgeholt wird. Es wird noch viel ge-fehlt in bezug auf Fenster öffnen zwecks Luftwechsel. Die Wehrzahl der Arbeiter glaubt sich durch ein bißchen frischen Luftzug zu erfrischen. Sie bleiben lieber in einem Raum mit verdorbener Luft, anstatt die ihrer Gesundheit sehr zuträgliche frische Luft hereinzulassen. Meiner hielt das Schließen bei offenem Fenster, Tragen leichter Kleidung, vor allem das Bewegen in frischer Luft, das Trai-nieren im Luftbad für die bei langer Ar-beitszeit und durch schlechte Luft angegriffenen Atmungsorgane für die besten Erholungsmittel. Durch gute Ventilation wird auch der in unserem Beruf sehr viel vorkommende, den Atmungsorganen schädliche Staub schneller beseitigt. Die Arbeits-räume dürfen nur nach Schluß der Arbeitszeit ge-reinigt werden, auch sollte streng darauf geachtet werden, daß nicht auf den Boden gespuht wird. Auch auf die Beleuchtung sollte mehr geachtet werden. Eher läßt ein sparsamer Fabrikant die guten Augen seiner Arbeiter verderben, als durch geringe Kosten für bessere Beleuchtung zu meiden. Das Trinken geistiger Getränke bei der Arbeit ist der Gesundheit sehr schädlich, deshalb zu meiden. Nach Schluß des Referats waren alle Anwesenden der Meinung, ihre Arbeitskraft in Zukunft so teuer wie möglich zu verkaufen und in den neu abzuschließenden Tarifverträgen mehr als bisher Arbeiter-schutzmaßnahmen und gesundheitsdienliche Einrichtun-gen zu fordern.

Breslau. (E. 12. 4.) Unsere Versammlung am 5. April, die erste in unserem neuen Gewerkschafts-hause, war sehr gut besucht, sowie überhaupt in die-sem Frühjahr das Verbandsleben hier am Orte ein ausnahmsweise lebhaftes ist. Die Konjunktur ist in den meisten Branchen eine gute, und so ist es ganz natürlich, daß auch die Kollegenschaft einen Vorteil davon haben möchte. Wir haben auf diese Weise in ein paar größeren Werksstätten wieder festen Fuß fassen können, was uns in den letzten Jahren trotz aller unserer Arbeit nicht gelingen konnte. Zu diesen Werksstätten gehört auch die in ganz Schlesien rühm-lich bekannte Geschirrfabrik von F. D. Rosen-baum. Hoffierant, mit deren Arbeitsverhältnissen sich die Versammlung ganz besonders beschäftigte. Diese Firma hat für die rumänische Regierung einen

größeren Posten Artilleriegeschütze zu liefern. Da diese Arbeiten sehr schlecht bezahlt wurden, es kam bei vielen Artikeln ein Stundenlohn von 25 Pf. heraus, hat sich die Ortsverwaltung an die Tarif-kommission gewandt, um zu erfahren, was andere zürnten für diese Arbeit zahlen. Da war nun ein ganz gewaltiger Unterschied in den Preisen. Da wir dort einen Kollegen hatten, der sich ganz besonders für diese Sache interessierte und die neuen Kollegen alle für uns zu gewinnen suchte, was die Betriebs-leitung auch bald erfahren hatte, so machte sie für manche Artikel ganz beträchtliche Zulagen. Aber auch dann hatten die Preise noch nicht die Höhe wie die ermittelten. In mehreren Betriebsversammlungen haben sich die Kollegen mit diesen Verhältnissen ein-gehend beschäftigt, doch fand der Antrag auf Ein-leitung einer allgemeinen Lohnbewegung nicht die nötige Unterstützung. Es sind aber nicht bloß je-tz schlechte Lohnverhältnisse bei dieser Firma, sondern bei normalen Zeiten sind sie, wenn möglich, noch schlechter. Der Anhangslohn betragt in den meisten Fällen 30 Pf. Gibt es doch Kollegen, die schon viele Jahre dort arbeiten und glauben, eine Art Vertrauensstellung zu haben mit einem Stunden-lohn von 35 Pf. Es sind dies noch Kollegen in den letzten Jahren, die im Vollbesitz ihrer Arbeitskraft stehen. Aufordlöshne von 13-15 Mt. bei 60tündiger Arbeitszeit sind durchaus keine Seltenheit. Dabei suchen sie sich noch durch Knecherei und Klatscherei betriebl zu machen, denn die Wahrgelung zweier Kol-legen ist auch auf ihr Konto zu setzen.

Aus Anlaß der Ueberweisung in unser neues Heim sprach Walleter Kollege Varrich über die Umwandlung und Fortentwicklung der heutigen Zitate. Am 5. Juli sind 20 Jahre verlossen, seit unsere Zählstelle von ungefähr 50 Kollegen gegründet wurde. Nur ein Gründer ist noch ununterbrochen unter Mit-glied bis heute. Die ersten Jahre ist der Mitglieder-bestand ungefähr derselbe geblieben, erst seit den Jahren 1905 und 1906 ist ein Aufstieg zu verzeich-nen. Meiner war der Meinung, daß uns dieser Rückblick durchaus nicht befriedigen könne, er ermahnte daher alle Kollegen, ihre Kräfte anzuwenden, um in Zukunft einen Vergleich mit anderen großen Städten aufnehmen zu können. Auch der Verjüngungs-wunsch, der oft viel zu wünschen übrig läßt, müße beachtet werden, es sei zu hoffen, daß unser neues Lokal auch dazu beitragen möge, auf diesem Gebiete eine Besserung herbeizuführen.

Dresden. (E. 12. 4.) Eine gemeinsame Ver-jammlung der Geschirrer- und Wagen-sattler tagte am 5. April im Restaurant von Pechfelder, hier, in welcher von der Konferenz in Frankfurt Bericht erstattet wurde. In der nachfolgenden Diskussion sprachen die Kollegen Eisner und Gaidner. Beide betonten, hauptsächlich bei Tarifabschlüssen zord-rungen auf höhere Mindestlöhne und bessere hygienische Einrichtungen zu stellen und empfielen ein besseres Zusammenarbeiten der beim Wagen- und Autobau in Frage kommenden Berufe. Darauf folgte der Bericht des Gesellen-ausschusses. Derselbe war aller-dings nicht so ausgefallen, wie er vielleicht von manchem erwartet worden ist. Schuld ist der Lau-beit der Kollegen bezuzurechnen, denn an einer im Herbst aufgenommenen Statistik bei den Innungs-gesellen über die Einhaltung der Werkstattordnung usw. hat sich nur die Hälfte beteiligt. Die Namen der Meister, welche ermittelt wurden und ihren Ver-pflichtungen in diesem Punkte nicht nachgekommen waren, sind in der letzten Innungsverammlung ver-öffentlicht worden. Die Branchenleiter wurden wie-dergewählt.

Erdmannsdorf. (E. 14. 4.) Die Versammlung am 8. April nahm den Geschäfts- und Kassenbericht vom 1. Quartal und den des Kartelldelegierten ohne Debatte entgegen. Es wurde beschlossen, Anfang Juni ein Vergnügen zu veranstalten.

Frankfurt a. M. (E. 15. 4.) Unsere regel-mäßige Monatsversammlung fand am 9. April statt. Der Vorsitzende machte die Mitteilung, daß die Kol-legen von Rüsselsheim ab 1. April aus unserer Verwaltungsstelle ausscheiden und eine eigene Ver-waltungsstelle bilden. Der Zentralvorstand hat hierzu seine Zustimmung gegeben und es abge-lehnt, den Kollegen das Verbleiben bei Frankfurt zu empfehlen. In der recht lebhaften Diskussion über diese Mitteilung wurde allgemein die Abspit-terung bebauert und kritisiert, daß der Zentralvor-stand bei dieser Angelegenheit nicht aus Zweckmäßig-keitsgründen gehandelt habe, sondern seine Stellung lediglich nach unserer Haltung gegenüber dem In-dustriebezirk Offenbach einrichtete. Alle Meiner hoffen, daß es uns in absehbarer Zeit gelingen wird, durch rege Agitation und gestützt auf die Entwicklung, diesen Verlust wieder auszumergen.

Sodann nahm die Versammlung den Bericht von der Bezirkskonferenz entgegen. Wenn auch Befriedigung über die Annahme der Frankfurter Resolution herrscht, so wurde doch scharf kritisiert, daß man uns deshalb nun weitere Schwierigkeiten macht und die Motive, welche Frankfurt zu diesem

Schritte drängten, durchaus nicht anerkennen will. Man glaubt in Kollegentreifen, daß der Zentralvor-stand gegen die Verwaltungsstelle Frankfurt eine gewisse Vorzugsstellung zeige. Demgegen-über wurde von den einzelnen Meidern hervor-gehoben, daß es nicht Eigenbrödelerei ist, was Frank-furt zu seinem Vorgehen veranlaßte, sondern ein-teils die ganze Entwicklung in Frankfurt, vor allem aber der Minderheitsbesitz, wonach die Be-schlüsse von Bezirkskonferenzen bindende bzw. sta-tutarische Kraft erlangen. Es geht nicht an, daß die Konferenzteilnehmer über Dinge beschließen, von denen sie nicht so unterrichtet sind, um sich ein eigenes Urteil bilden zu können. Dieser Zustand sei für eine Gewerkschaftszentrale, wie es Frank-furt nun einmal ist, einfach unmöglich, das müsse auch der Zentralvorstand anerkennen. Unter solchen Umständen sei es ein Unbünd, zu glauben, einzelne Personen seien hier die Schieber, wie es durch Kol-legen Weinschuld auf der Konferenz zum Ausdruck kam.

Als kleinlich wird es bezeichnet, wenn der Zen-tralvorstand nun unsere Verwaltungsstelle durch Ab-trennung einzelner Mitgliedschaften gewissermaßen strafen und schwächen wolle. Kollege Schulz erklärt, seine Ausführungen auf der Konferenz seien in dem Zeitungsbericht zum Teil entstellt widerstanden. So habe er sich keineswegs auf einen Rückzug von 5 bzw. 3 Mt. verurteilt, sondern ausdrücklich er-klärt, über die Höhe lasse sich reden, aber die Fest-setzung eines Betrages verlangten unsere Kollegen. Weiter sei es ihm nicht einfallen, dem Zentralvor-stand das Recht, in die Verwaltungsangelegenheiten der Ämtalen einzugreifen, zu bestreiten, nur gegen die Art, wie Kollege Blum der Kostrennung von Köppern und Müßelsheim das Wort redete, hätte er sich gewandt. Im übrigen müssen wir nun durch einmütiges Handeln und unermüdete Agitations-arbeit versuchen, Frankfurt wieder auf die Höhe zu bringen. Ein Schreiben des Zentralvorstandes an die Ortsverwaltung veranlaßt diese, die Zuziehung einiger Kollegen aus der früheren Ortsverwaltung zu beantragen. Die Versammlung stimmt dem zu. Weiterhin beschäftigt sich die Versammlung mit der bevorstehenden Gewerbegerichtsreform. Der feierliche Vertreter Kollege Rommel oino in längerer Aus-führung auf die Zweckmäßigkeit und die Tätig-keit des Gewerbegerichts ein und ermahnte die Kol-legen, sich recht zahlreich an der Wahl zu beteiligen. Einstimmig wurde Kollege Rommel wieder als Ver-träger in Vorwahl gebracht.

Aus anderen Organisationen.

Der Deutsche Holzarbeiterverband kann in seinem Jahresbericht 1912 einen schönen Fortschritt in bezug auf Zunahme der Mitglieder, Kassenabbarung und Erlöse auf dem Gebiete des Lohnkampfes verzeichnen. Die Zahl der Mitglieder stieg um 14 000 auf 196 180 darunter 7193 weibliche. Besonders ist der Rückgang in der Fluktuation, welche hier nur 15,9 Proz. beträgt, gegenüber unserem Ver-bande, wo sie zirka viermal so groß war. An Unter-stützungen erhielten die Mitglieder insgesamt 3 676 180 Mt.

Auf die einzelnen Unterstützungsweige vertei-len sich die Ausgaben folgendermaßen:

Table with 2 columns: Support type and amount. Includes Reiseunterstützung (140 138,13 Mt.), Arbeitslosenunterstützung (1 389 486,79), Streikunterstützung (876 242,40), Krankenunterstützung (989 633,63), Strafenregelungenunterstützung (71 587,17), Sterbegeld (65 610,--), Umzugsunterstützung (47 600,96), Notfallunterstützung (72 755,--), Rechtschutz (23 122,92).

Das Vermögen betrug am Jahresstufte 7 221 570 Mt. Der Verband führte 861 Lohnbewe-gungen mit 51 449 Beteiligten, mit dem Ergebnis, daß für 31 352 Personen eine Arbeitszeitverlängerung um zusammen 61 352 Stunden oder durchschnittlich 2,0 Stunden pro Woche und für 37 982 Personen eine Lohnhöhung um zusammen 77 378,70 Mt. oder durchschnittlich 2,04 Mt. pro Woche erzielt wurde.

Die durchschnittliche Mitgliederzahl des Fri-seur-gesellenverbandes stieg von 2169 im Jahre 1911 auf 2532 im Jahre 1912. — Der Ver-band der Bureauangestellten feierte im Jahre 1912 seine Mitgliederzahl von 6598 auf 7858. An Beiträgen wurden 107 348 Mt. eingenommen, außerdem wurden 12 600 Mt. durch Buchhandel- und Verlagsgeschäfte vereinnahmt.

Der Lohnkampf im Malergewerbe dauert fort, nachdem die zentral geführten Einigungs-verhandlungen sich zerschlugen. Die Unternehmer wollten nur eine Lohnzulage von 3 Pf., verteilt auf jedes Jahr 1 Pf., gewähren was die Arbeitnehmer nicht annehmen, weil es viel weniger ist, als was ihnen durch Schiedspruch der Unparteiischen bereits zuerkannt war. — Die Verhandlungen im Paugewerbe sind öftlicher Natur. Der Aus-gang ist noch nicht abzusehen. In einzelnen Orten

machen die Bauherren Angehörige und es kommt zu einer Einigung, wogegen an anderen Orten die Unternehmer einen nicht abkehrenden Standpunkt einnehmen. — In der Berliner Herren-Laufbahn ist nach langwierigen Verhandlungen der beiderseitigen Zentralinstanzen der Streit beendet worden. Die Mindestlöhne für Zeilohnarbeiter wurden von 30 auf 32 Mk. erhöht. Wer diesen Lohn bereits erreicht hat, bekommt eine Zulage von 1,50 Mk. Den im Zeilohn Beschäftigten werden nach einem Jahre 5 Tage, nach zwei Jahren 8 Tage bezahlter Urlaub gewährt. — Die Lohnbewegung der Münchener Bäckerzelle nimmt im allgemeinen einen günstigen Verlauf. — In Nürnberg stehen die Tapezierer im Streit. — Der Kampf der Seidenfärber am Niederrhein geht trotz christlicher Denunziationen ungeschwächt weiter. Die Führer der Christlichen geben sich die erkenntliche Mühe, ihre Mitglieder zum Streikbruch zu animieren, jedoch ohne Erfolg. Mehr Erfolg haben sie mit ihren Mäzen nach Pöhlitz, die gern bereit ist, die Disziplinanten zu schützen. Der Kampf der Seidenfärber am Niederrhein zeigt uns die christliche Gewerkschaft als Streikbrecherorganisation in ihrer ganzen Glorie.

Rundschau.

Die religiöse Neutralität der Zentrumsgewerkschaften. Von den Anreihern des Zentrums wird beiläufig behauptet, von den freien Gewerkschaften werde die religiöse Neutralität verletzt und ein Arbeiter, der seinen Glauben und sein Seelenheil nicht verlieren wolle, müsse sich deshalb einer christlichen Gewerkschaft anschließen. Wenn ein freierorganisierter Arbeiter oder etwa gar ein Beamter einer freien Gewerkschaft in religiösen Fragen und als Privatperson seine eigene Meinung vertritt, so wird das gleich als „Beweis“ ausposaunt, daß die freien Gewerkschaften sich speziell mit der Bekämpfung der Religion befassen.

Wollte man die christlichen Gewerkschaften, denen durch solche Mäntel ja geholfen werden soll, mit dem gleichen Maßstab messen, so käme man zu erbärmlichen Resultaten.

Im Gewerbeverein christlicher Bergarbeiter, der stärksten deutschen Zentrumsgewerkschaft, war ein gewisser Holz in Wiebelskirchen als Vertrauensmann tätig, obwohl er gleichzeitig die Würde des Vorsitzenden des Bergarbeitervereins bekleidete und eine Auforderung zum Austritt aus der Kirche erteilte. Die Zentrumspresse, die christlichen Gewerkschaftsblätter unbegriffen, hat es damals nicht gewagt, gegen diese Feststellung auch nur den geringsten Einwand zu erheben. Sie sucht die fatale Geschichte einfach totzuschweigen.

Nun kommt das Organ des alten (freien) Bergarbeiter-Verbandes, die „Bergarbeiter-Zeitung“ (Nr. 15 vom 12. April 1913), mit neuen bemerkenswerten Entfaltungen über die kirchliche Befehmung eines ultramontanen Gewerkschaftsleiters. Danach hat der „christliche“ Generalsekretär Hüstes in öffentlichen Bergarbeiterversammlungen dem Papst die Unfehlbarkeit abgesprochen, über den „alten Mann von Trier“ (nämlich den Bischof Norum) gespottet und den Kaplan Dasbach einen „... Vogel genannt. Schließlich hat er noch gedauert: „Wenn die Pfaffen mich (Hüstes) im A. . . hätten, würden sie mich schon längst in die Saar ge. . . haben.“

Diese Neußerungen zeigen ebenso sehr von treuer kirchlicher Befehmung, wie von einer tiefen Gemüts- und Herzensbildung. Und dabei zählt Hüstes zu den Männern, die den Mitgliedern der christlichen Gewerkschaften als Lehrer und Vorbilder dienen sollen.

Wozu also das Geschrei?

(15) Ein Arbeiter — Minister in den Vereinigten Staaten. Ueber den Eintritt des Gewerkschaftlers William Wilson in das neue Kabinett Wilson schreibt der Vorsitzende des Arbeiterbundes, Samuel Gompers, u. a.: Das Gesetz betr. die Errichtung eines besonderen Arbeitsministeriums, dessen Sekretär Mitglied des Kabinetts des Präsidenten ist hatte kürzlich die Zustimmung beider Häuser des Bundesparlamentes gefunden. Die zu seiner Gültigkeit notwendige Unterzeichnung des Präsidenten Laft erhielt das Gesetz aber erst am Morgen des 4. März, wenige Stunden vor Ablauf der Legislaturperiode. Unser Freund und Mitarbeiter William A. Wilson, der frühere Sekretär des Kohlenbergarbeiterverbandes, der seit zwei Wahlperioden dem Repräsentantenhaule als Vertreter eines pennsylvanischen Wahlkreises angehörte und längere Zeit Vorsitzender der Kommission für Arbeiterangelegenheiten im Hause war, ist jetzt vom Präsidenten Wilson zum Sekretär bezw. Leiter des neuen Ministeriums ernannt worden. William Wilson war der Kandidat der Arbeiterzunft für diesen Posten und hat der Gewerkschaftsbund auch mit aller Energie für seine Ernennung gewirkt. Die Gewerkschaften haben daher auch alle Ursache, mit dem Resultat ihrer Agitation auf diesem Gebiete zu

nächst zutrieben zu sein, nachdem der von ihnen vorgeschlagene Kandidat Mitglied des neuen Ministeriums geworden ist. Dori wird er mehr noch wie bisher Gelegenheit haben, für die Interessen der Arbeiterzunft einzutreten.

Öffentliche Bibliothek und Lesehalle zu unentgeltlicher Benutzung für jedermann. Berlin, Adalbertstraße 41. Geöffnet werktäglich von 3½—10 Uhr abends, an Sonn- und Feiertagen von 9—1 und 3—6 Uhr. In dem Lesesaal liegen zurzeit 617 Zeitungen und Zeitschriften jeder Art und Richtung aus.

Briefkasten der Redaktion.

G. in P. Ein abschließendes Urteil kann ich erst geben, wenn ich den ganzen Artikel habe. Weiter: Gruß S. W.

Bücherschau.

Internationales Jahrbuch für Politik und Arbeiterbewegung. Von dem sozialdemokratischen Geschichtsforscher, den die Volksbuchhandlung Vorwärts unter diesem Titel herausgibt, liegt nunmehr der erste Jahrgang, die Ereignisse des Jahres 1912 umfassend, abgeschlossen vor. Er bildet einen Band von mehr als 850 Seiten, in dem alles zusammengetragen und bezeichnet ist, was von den Vorgängen des letzten Jahres, vom Standpunkt der Arbeiterbewegung aus gesehen irgendwie bedeutungsvoll erscheint. 435 Seiten des Bandes werden von der Darstellung der Vorgänge im Deutschen Reich und den Einzelstaaten eingenommen; der Rest verteilt sich auf die verschiedenen Staaten des Auslandes. Ein drei Bogen umfassendes, sorgfältig bearbeitetes alphabetisches Sachregister bietet einen Wegweiser durch die unendliche Mannigfaltigkeit der verzeichneten Ereignisse und Tatsachen. Eine ausführliche Einleitung, die die Ereignisse von 1912 in knapp berichtender Zusammenfassung Revue passieren läßt, verdeutlicht die allgemeine Uebersicht.

Das Erscheinen dieses wichtigen Werkes in vierteljährlichen Lieferungen wird sorgfältig und zweifelslos wird mit jedem neuen Heft sein Wert und seine Nützlichkeith für alle geistigen Arbeiter der Arbeiterbewegung klarer erkannt werden. Ohne genaue Kenntnis früherer Entwicklungsstadien einer Angelegenheit ist ihre weitere Darstellung und Behandlung unmöglich, die Kenntnis des Vergangenen wird aber unter Vermeidung umständlicher Spezialforschungen durch dieses übersichtliche und nützliche Handbuch mit Leichtigkeit vermittelt. Darum wird sich wohl sehr rasch die Einsicht Bahn brechen, daß das Internationale Jahrbuch überall, wo für die Arbeiterbewegung parlamentarische, journalistische, gewerkschaftliche oder sonstige Arbeit geleistet wird, als unentbehrliches Hilfsmittel bei der Hand sein muß. Das Internationale Jahrbuch erscheint vierteljährlich und kostet pro Jahr 10 Mk. Der gebundene Jahresband kostet 12 Mk. Bestellungen nehmen alle Buchhandlungen entgegen.

Adressenänderungen.

Müßelshelm. B. Josef Schurek, Weinbergstraße 40; K. Adolf Erich, Weisenauerstraße 45. Gilsbeheim. RU. Paul Schumacher, Kajernenstraße 13 part. 6—8 Uhr.

Sterbetafel.

Tresden. Am 5. April verstarb unser langjähriges Mitglied August Kuhn. Ehre seinem Andenken!

Verfammlungskalender.

(Unter dieser Rubrik veröffentlichen wir kostenlos diejenigen Verfammlungsanzeigen, die bis zum Redaktionschluss bei uns eintreffen.)

- Nachen, Sonntag, den 27. April, vormittags 11 Uhr, bei Dahmen.
- Apolda, Sonnabend, den 26. April, abends 8½ Uhr, „Gewerkschaftshaus“.
- Augsburg, Samstag, den 26. April, abends 8 Uhr, „Wittelsbacher Hof“.
- Breslau, Sonnabend, den 26. April, abends 8½ Uhr, im „Gewerkschaftshaus“.
- Güthen, Sonnabend, den 26. April, abends 8½ Uhr.
- Deffau, Sonnabend, den 26. April, abends 9 Uhr, „Tiboli“.
- Dortmund, Samstag, den 26. April, abends 9 Uhr, bei Janowski.
- Düsseldorf, Samstag, den 26. April, abends 8½ Uhr, Kajernenstraße 65.
- Essen-Mühlr., Samstag, den 26. April, abends 8½ Uhr, bei Schüring.
- Grünberg, Sonnabend, den 26. April, abends 8½ Uhr, „Brauner Hirsch“.
- Halle a. d. S., Sonnabend, den 26. April, abends 8½ Uhr, „Volkspar“.
- Kaiserlautern, Samstag, den 26. April, abends 9 Uhr, „Schützenheim“.
- Kassel, Freitag, den 25. April, abends 8½ Uhr, Graben bei Sommer.
- Leipzig, Reiseartikelfabr.: Freitag, den 25. April, Geschirr- und Wagenbranche: Sonnabend, den 26. April, abends 8½ Uhr, im „Volkshaus“, Reiter Straße 32.
- Magdeburg, Sonnabend, den 26. April, abends 8½ Uhr, „Neue Welt“.
- Müßelshelm-Mühlr., Samstag, den 26. April, abends 9 Uhr, „Gollenberg“.
- Nordst., Montag, den 26. April, abends 8½ Uhr, „Gewerkschaftshaus“.
- Solingen, Sonntag, den 27. April, vormittags 10½ Uhr, „Gewerkschaftshaus“.
- Stettin, Sonnabend, den 26. April, abends 8½ Uhr, „Volkshaus“.
- Zittigart, Auto- und Wagenbranche: Samstag, den 26. April, abends 8 Uhr, in Cannstatt, Restaurant Bad, Karlstr. 107. Kofferbranche: Montag, den 21. April, Tischbranche: Dienstag, den 22. April, abends 6 Uhr, „Gewerkschaftshaus“.
- Heterken, Sonnabend, den 26. April, abends 8½ Uhr, Schippmanns Herberge.
- Borel, Sonnabend, den 26. April, abends 8½ Uhr, „Hof von Eidenburg“.
- Verban, Sonnabend, den 26. April, abends 8½ Uhr, „Hofenblüte“.



Verwaltungsstelle Berlin. Jugend-Abteilung.

Sonnabend, den 26. April, abends 8 Uhr, im Gewerkschaftshaus, Engelsufer 15,

Versammlung.

Sehr wichtige Tagesordnung. Das pünktliche Erscheinen aller Mitglieder der Jugend-Abteilung ist unbedingt notwendig. Der Jugend-Ausschuß.

Zehn tüchtige, auf bessere Reisekoffer durchaus eingearbeitete

Sattler
finden bei mir sofort dauernde Arbeit. Verheiratete erhalten den Vorzug. Umzugskosten werden nach bestimmter Dager des Arbeitsverhältnisses vergütet.
Heinrich A. Grebenstein, Reiseartikelfabrik, Hannover.

Erfahrener, selbständiger Sattler und Polsterer.

welcher auch mit Einzelarbeiten vertraut ist, wird bei dauernder Arbeit und gutem Lohn sofort oder später gesucht. Selbstiger kann auch verheiratet sein.
G. F. Rosenfeld, Apenrade, Schleswig-Holst.

Tüchtige Sattler, Koffermacher
auf Hand- und Compotoffer per sofort gesucht.
Haebler & Völker, Magdeburg.

Damentaschen-, Portefeuilles-Lederabfälle
auch kleine Quantitäten verkauft preiswert
Lederhandlung Berlin SO., Schmidtstr. 32.